DD 801
.S37 G3
Copy 1

D D
801
.S37G3

LIBRARY OF CONGRESS.

[SMITHSONIAN DEPOSIT.]

Chap. DD 801

Shelf .S37G3

UNITED STATES OF AMERICA.

Einige Aktenstücke

zur Geschichte

des

Sächsischen Prinzenraubes.

Abgedruckt aus der „Zeitung für Stadt und Land." Mit einer Protestation gegen neuere Verunglimpfungen der Wahrheit und des Rechts in Sachen des Prinzenraubes.

Altenburg,
Expedition der Zeitung für Stadt und Land.
1855.

Vor 400 Jahren raubte Kunz von Kaufungen die sächsischen Prinzen aus dem Schlosse zu Altenburg. Ueber dieses besonders auch dadurch höchst merkwürdige Ereigniß, daß gerade die Stammväter beider noch jetzt blühenden sächsischen Fürstenhäuser die Gewaltthat erleiden mußten, sind wichtige, in mehr als einer Beziehung interessante Aktenstücke aus jenen Tagen in den Archiven bis auf unsere Zeit erhalten worden, die in den verbreiteten Darstellungen der Geschichte des Prinzenraubes noch lange nicht sorgfältig genug benutzt sind. Die Leser erhalten einige derselben nachstehend soweit möglich genau in ihrer ursprünglichen Form; da aber das 400 Jahre alte Deutsch Manchem hin und wieder unverständlich sein wird, so fügen wir zur Verdeutlichung eine Umschreibung bei. Daß wir es nicht versucht haben, eine Uebersetzung in fließendem heutigen Deutsch zu liefern, bedarf wohl keiner Entschuldigung, denn bei näherem Eingehen wird jeder Leser von der Undankbarkeit einer solchen Arbeit sich überzeugen und statt die Alten in der Sprache und Auffassung der Jetztzeit reden hören zu mögen, lieber selbst sich in jene alte Zeit zurückversetzen; das Bild der damaligen Menschen, wie es in der Einfachheit, Bestimmtheit und Klarheit der alten Sprache und Darstellung sich abspiegelt, wird kein unvortheilhaftes sein. — Die Veranlassung zu dem zunächstfolgenden „Ausschreiben" wird im Eingange desselben genügend angedeutet: die mächtigen Freunde des Kunz und der Adel überhaupt mochten über die aus leicht erklärlichen Rücksichten rasche Verurtheilung desselben erbittert sein, und über den zwischen dem Kurfürsten und Kunz schwebenden Rechtsstreit falsche, den Kurfürsten verdächtigende Darstellungen verbreitet haben, so daß die Aussendung einer Rechtfertigung an die befreundeten Höfe nöthig wurde.

1. Churfürst Friedrichs zu Sachsen Ausschreiben an unterschiedene Chur- und Fürsten des Reichs, Cuntzen von Kauffung böse Handlungen betreffend.

Unßern fründlichen Dienst zuvor, und was Wir liebs und guts vermögen, Hochgeborner Fürst, lieber Sohn ꝛc. Uns ist fürbracht, wie bie uwer liebe und dorch uwer Lande und Fürstenthumb erschollen sie, under viel reden, die wider und fortgetragen werden, Wir sullen Cuntzen von Kauffungen eyn mergliche Zal geldes schuldig sien, er möge der an Uns nicht erlangen, er sie derhalben mit Uns ins Recht gangen, das rechte werde ym verzogen, und müße rechtlos bliben, wie dann solche Worte in wiheter erstreckung haben gelutet, das uwer Liebe im verstehen möge, das bie der Warheit solch rede an uch nicht bracht sie, Thun wir uwer liebe wißen, daß Wir Cuntzen, umb sines Dienstes wille, etlich gelt schuldig waren, des und darüber etwas mehir Im zu siner beßerunge, zu sinem uff kommen Wir In vergnüget han, und entrichtet, alß Ihr das uß dieser ingeschloßen Abeschrifft siner be-

---

1. Ausschreiben des Kurfürsten.

Unsern freundlichen Dienst zuvor, und was wir Liebes und Gutes vermögen! Hochgeborner Fürst, lieber Sohn ꝛc. Wir haben erfahren, daß bei Euer Liebden und durch Eure Lande und Fürstenthum, unter viel Reden, die weiter und fortgetragen werden, das Gerücht erschollen sei: Wir sollten dem Kunz von Kaufungen eine ansehnliche Summe Geldes schuldig sein, er könne sie von Uns nicht erlangen, er sei deshalb in den Rechtsweg mit uns gegangen, das Recht werde ihm vorenthalten und er müsse rechtlos bleiben — und wie sonst solche Worte nach oftmaliger Wiederholung und in weiter Entfernung gelautet haben mögen. Damit nun Euer Liebden sich überzeugen möge, daß solche Rede nicht der Wahrheit entsprechend an Euch gebracht worden sei, thun wir Euer Liebden zu wissen, daß wir dem Kunz um seines Dienstes willen eine Summe Geldes schuldig waren, die wir ihm, und noch etwas mehr darüber zu seiner Vermögensverbesserung, so daß er zufrieden gestellt war, entrichtet

siegelten Quitantz Uns übergeben, vernehmen werdet, Ins recht sind Wir mit ym gangen, nicht von Geltschulde, sundern etlicher Dörffer wegen, in Unsern Fürstenthumb zu Mißen gelegen, die ern Apel Vitzthumb zu Tanrode waren, die Wir Cuntzen egenant zustehen ließen mit unterscheide, zu wiederstattung ander Dörffer, die er im Lande zu Döringen liegende hatte, und er dorch ern Apel itzund gnant, in den vergangen Kriegisleufften entweret was, also, daß er die Dörffer, ern Apel zugehörig, im Lande zu Missen gelegen, innenhaben solte, der genißen und gebrauchen, so lange das sine Dörffer, im Lande zu Döringen gelegen, wieder zu sinen Händen quemen, Es worden die Kriege durch Unser Oheimen und Schweger von Brandenburg und Heßen und ander Unser frunde abgetragen, hingelegt, und entrichtet, alß Ir wißet, und dobie unter andern beteidingt, daß iedermanne das sine was er von Dörffern oder Güttern in den Kriegisleuffen verloren hätte, wieder ingegeben solte werden,

---

haben, wie Ihr dies aus der beigefügten Abschrift seiner untersiegelten, uns ausgestellten Quittung ersehen werdet. In den Rechtsweg sind wir mit ihm gegangen, aber nicht wegen Geldschulden, sondern wegen einiger Dörfer in unserem Fürstenthum Meißen, die dem Herrn Apel Vitzthum zu Tannrode gehörten, und die wir genanntem Kunz bedingungsweise als Entschädigung für andere Dörfer überließen, die er im Lande Thüringen besaß und der ebengenannte Herr Apel in den letzten Kriegen ihm entrissen hatte, so daß er die Herrn Apel gehörigen, in Meißen gelegenen Dörfer so lange inne haben und nutznießen sollte, bis seine in Thüringen gelegenen Dörfer wieder in seinen Besitz kämen. Jene Kriege wurden, wie Ihr wißt, durch Unsere Oheime und Schwäger von Brandenburg und Hessen und durch Andere Unsere Freunde beigelegt und ausgeglichen, und dabei unter andern festgesetzt, daß Jedermann das Seine, was er an Dörfern oder Gütern im Laufe des Kriegs verloren hätte, wieder erhalten sollte. Genannter Kunz erhielt dieser Bestimmung gemäß seine thüringischen Dörfer zurück, vermeinte aber,

Cuntz egenant uf solch richtung erlangete sine Dörffer im Lande zu Döringen und vermeinte die Dörffer im Lande zu Missen, die ern Apels, und Im zu wiederstattung dorch uns ingetan waren, nicht zu entreumen, noch an Ern Apel laßen zukommen, sundern ym die zu Lehengute zu behalten, wiewohl er keine Brive dorobir in der forme von Uns hatte, daß die Dörffer sin Lehengut sien sollten. Worden wir durch Unsern lieben Bruder Hertzog Wilhelm mit Schrifften und mündlich und auch ern Apel ersucht, zu schaffen, daß die Dörffer, ern Apel zugehörig, im Lande zu Myßen gelegen, nach Innhalde der Richtung von Cuntzen an ern Apels Hande quemen, Und wiewohl Wir vil Vließ dobie hatten und bie Cuntzen gütlich ersuchung taten, so kunten Wir, sine frunde, und sunst nymands, das zuthune In vermögen, daß er sich zu endrungen der Dörffer gebe und der richtung nachqueme, das im der Richtung zwischen Unserm lieben Bruder und Uns beteidingt, nachgangen wörde, Ist er Apel

---

die Herrn Apel gehörigen Dörfer in Meißen, welche ihm von uns als Entschädigung überlassen waren, nicht räumen und an Herrn Apel abtreten zu müssen, sondern dieselben als Lehengüter für sich behalten zu dürfen, obgleich er keine Schrift darüber in solcher Form von uns hatte, daß die Dörfer sein Lehngut sein sollten. Nun wurden wir durch unsern lieben Bruder, den Herzog Wilhelm, schriftlich und mündlich, und auch durch Herrn Apel ersucht, zu bewerkstelligen, daß die Herrn Apel gehörigen meißnischen Dörfer nach Inhalt der Friedensbestimmungen von Kunz in Herrn Apels Hände kämen, aber obgleich wir uns viel Mühe darum gaben und bei Kunz gütliche Vorstellungen machten, so konnten doch Wir, seine Freunde und sonst Niemand ihn dazu vermögen, daß er sich zur Herausgabe der Dörfer verstehe und der getroffenen Bestimmung nachkomme. Damit also auch ihm gegenüber der zwischen Unserem lieben Bruder und Uns festgesetzten Bestimmung nachgegangen werde, ist endlich Herr Apel Vitzthum in seine in Unserem Fürstenthum Meißen

Vitztum in ſine Dörffer in Unſerm Fürſtenthum zu Mißen gelegen, wieder geſatzt, und hat die in ſine gewehre genommen, Darum ſo vermeinte Cuntze von Kauffungen, Uns in Anſprache zu haben. Nu wolten wir Im der rechten derhalben nicht vorſin, noch ſine Clage enthören, Wir haben Uns mit ym uff Vier gewillete ſchydesrichter, der Wir und er eintrechtiglich eynig ſind worden, veranlaſt, Uns in rechte umb die Dörffer noch unſer ſchrifftlichen Schuld und ſiner Antwort, auch noch ſiner ſchrifftlichen ſchuld und Unſer Antwort, was Unſer itzlicher teyle fürzuwenden hette, mit ym laßen ſcheiden, als Ir das in dieſer Ingeſchloßen Abſchrifft des Anlas auch verſtehen werdet, Dieſelben Unſer ſcheiderichter im Anlas bemeldet, haben ſich des rechten uff ſolch ſchulde und Antworte, die ſie von Uns beyden Theilen uffnamen, ferne und wihet erfragit, zu Magdeburgk, zu Fredebergk und Liptzk, die Schepfen u. andern Rechtsverſtendigen ſich rechts unterwiſung lernen laßen, und Uns beyden teylen

---

gelegenen Dörfer wieder eingeſetzt worden und hat dieſelben in Beſitz genommen. Darum vermeinte Kunz von Kaufungen Anſprüche an Uns zu haben. Nun wollten wir ihm in der Rechtsverfolgung deshalb nicht hinderlich ſein, noch ſeiner Klage das Gehör entziehen, haben uns vielmehr mit ihm zur Einſetzung von vier Schiedsrichtern, die dazu bereitwillig waren und über deren Wahl Wir und er uns vollſtändig vereinigten, verſtändigt und Uns in Anſehung des Rechts wegen der Dörfer nach Unſerem ſchriftlichen Schuldanſpruch nnd ſeiner Entgegnung darauf, ſowie auch nach ſeinem ſchriftlichen Schuldanſpruch und Unſerer Entgegnung darauf, was jeder Theil von uns einzuwenden hätte, mit ihm auseinanderſetzen laſſen, wie Ihr dies aus der beigeſchloſſenen Abſchrift der Uebereinkunft erſehen werdet. Dieſe unſere in der Uebereinkunft genannten Schiedsrichter haben ſich, welcher Rechtsſpruch auf ſolche Klag- und Vertheidigungsſchriften, die ſie von Uns beiden Theilen in Empfang genommen, zu erfolgen habe, weit und breit erkundigt, von den Schöppen und andern Rechtsverſtändigen zu Magdeburg, Friedberg

einen Tag uff Dinstag Johannis **Baptistae** an der Herberge uff den Abend zu Altenburgk zu sien, und uff Mittwoch darnach uff Unser Schloß daselbs des Rechten zuwarten gesetzt, darzu Wir uff beyde theile sind kommen, Wir haben durch Unser fründe die schydesrichter in gebörlichkeit umb das recht das gehen zu laßen bitten, Wir wolten denn gehorsam sien, Cuntze von Kauffungen hatt das Recht in sinem übermute dorch sich selbs gewiddert, und durch vil unbillicher Intrege verhindert, und durch sine verdächtige Hinderliste und böse meynunge gestopffet, als ir vernemen werdet. Als Wir nun das recht nicht erlangen mochten, Sind Wir mit unsern fründen und räten bisyt in Unser Gemach gangen, mit yn geratslagt, Was nu indeme fürzukeren, und Uns allerbequemst were, diwile Wir rat an den Unsern suchten, Ist Cuntz mit etlichen sinen Zulegern uff Unserm Schlosse zu Altemburgk herumbgangen, alle Gänge und wo unser lieben Söhne

---

und Leipzig Urtel eingeholt und Uns beiden Theilen den Termin angesetzt, am Johannis-Dienstag Abends in Altenburg einzutreffen und Mittwochs darauf auf unserem Schlosse daselbst des Rechtsspruchs zu gewärtigen. Hierzu sind wir beiderseits erschienen. Wir haben durch unsere Freunde die Schiedsrichter gebührendermaßen um das Recht, demselben seinen Lauf zu lassen, bitten lassen, wir würden uns ihnen unterwerfen; Kunz von Kaufungen dagegen hat den Rechtsspruch in seinem Uebermuthe durch sein eigues Verhalten gehemmt, durch viele unbegründete Vorbehalte verhindert und durch seine verdächtigen Hinterlisten und bösen Absichten unmöglich gemacht, wie Ihr vernehmen werdet.

Als wir nun die Entscheidung nicht erlangen konnten, haben wir uns mit unsern Freunden und Räthen auf unser Zimmer begeben, um mit ihnen zu berathen, was nun unter solchen Verhältnissen zu thun und für Uns das passendste sein möchte. Während wir so den Rath der Unseren hörten, ist Kunz mit einigen seiner Genossen in unserem Schlosse zu Altenburg umhergegangen, hat alle Gänge und wo das Schlafgemach unserer lieben Söhne sei, sowie die Höhe der Fenster

Schlaffgemach wäre, die höhe der Fenſter abgenommen, und alle Dinge zu fulbringung ſiner übeltat, die er in ſeinem Hertzem verborgen trug, eigentlich aberſehen. Dobie zu mercken iſt, daß Cuntze nicht umb des rechten willen zuwarten, ſundern wege zu ſiner In und ußfart zu ſuchen, wie er an Unſern lieben Sönen obel getthun konte, kommen was, des Wir an ym kein beſorgen hatten, Nachdem er Unſer, Unſer Söne, Unſer Lande und Lüte ny kein ſtunde noch tag unſicher, und Unſer Voit und Amptmann uf demſelben Unſerm Schloße zu Altenburgk geweſt, doſelbs und hernachmals zu dickermal viel gutts und Zulegung ym dorch Uns und die Unſern geſcheen iſt, alles uf guten glouben und vertruwen, die Wir zu ym für andern hatten. So nu Cuntz in deme ſich geſetiget hatte, fügte er ſich vom geſatzten tage, Uns ungegrüßet, in ſine Herberge, und fürder nach ſiner nothdurfft uß unſer Stadt, uff Montag Sante Kylians Abend darnach um die Eilffte Stunde in Unſerm Abweſen, do

---

erforſcht und alle Gelegenheiten zur Vollbringung ſeiner Uebelthat, die er in ſeinem Herzen verborgen trug, genau auserſehen; woraus zu erkennen iſt, daß Kunz nicht um dem Recht ſeinen Lauf zu laſſen gekommen war, ſondern um Wege zu ſeiner Ein- und Ausfahrt zu ſuchen, wie er ſich an Unſeren lieben Söhnen vergreifen könne. Deſſen hatten Wir zu ihm keine Beſorgniß, nachdem er mit Uns, Unſern Söhnen und Land und Leuten nie einen Tag oder eine Stunde in Feindſchaft geſtanden und unſer Voigt und Amtmann auf demſelben unſern Schloſſe zu Altenburg geweſen, und während der Zeit und darnach ihm oftmal viel Güte und Hilfe durch Uns und die Unſeren zutheil geworden iſt, Alles aus gutem Glauben und Vertrauen, das wir zu ihm vor Andern hatten. Als nun Kunz ſeinen Zweck erreicht hatte, ging er vom angeſetzten Rechtstag, ohne ſich von Uns zu beurlauben, auf ſeine Herberge und verließ ſpäter nach ſeiner Bequemlichkeit unſere Stadt. Am Montage, dem Tage vor Sanct-Kilian, Abends um die elfte Stunde, in

Unſer lieben Söne in irem Slaffgemache ruheten, Steig Cuntz von Kauffungen und ander ſine nachfolger, der name Wir uch in dieſer ingeſchloßen Zedel zu erkennen geben, in Unſer Schloß Altenburgk, uff Garleitern die ym durch eynen ſiner Knecht, den er zuvor am Abend, uff Sloß in gütlichen ſinen Gewerbe ſchickte, an ein hohes fenſter anbracht worden, als er ins Sloß quam, rümete er ein ander fenſter, das er ſelbs, diewile er Unſer Voit zu Aldemburg was, mit Iſenwerg nach aller nothdurfft, ſo Wir Uns laßen bedüncken, und Im vertrueten, befeſten liß, an daßelbe fenſter er kortze holtzleitern in einander geſchrubet, anrichte, uf ein ſulches das er zu ſiner ußfluchte die höhe vermyde, und ylende wegkommen möchte, Als er nu ſine folger in der Zedel berürt, nach ſinem willen ins Schloß brachte, ſuchte er die gänge, die er fur uf dem Rechtstage eigentlich beſehen hatte, und ylete für Unſer lieben Söhne Slaffgemach, und offente das durch ſine Künſte, und nam die uß ihrer

---

unſerer Abweſenheit, während unſere Söhne in ihrem Schlafgemache ruheten, ſtieg Kunz von Kaufungen und andere ſeiner Genoſſen, deren Namen Wir Euch auf dieſem beigeſchloſſenen Zettel mittheilen, in unſer Schloß Altenburg auf Strickleitern, die ihm von einem ſeiner Knechte, den er am Abend zuvor unter einem unverfänglichen Vorgeben auf das Schloß geſchickt hatte, an einem hohen Fenſter angebracht worden waren. Als er im Schloſſe war, machte er ein anderes Fenſter wegbar, das er ſelbſt, während er Unſer Voigt zu Altenburg war, mit Eiſenwerk nach allem Erforderniß, wie Wir meinten und von ihm erwarteten, verwahren ließ; an dieſes Fenſter legte er kurze in einander geſchraubte Holzleitern an zu dem Zweck, daß er bei ſeiner Flucht die Höhe vermeide und ſchnell wegkommen könne. Als er nun ſeine auf dem Zettel genannten Gefährten ſeinem Plane gemäß ins Schloß gebracht hatte, wählte er die Gänge, welche er vorher auf dem Rechtstage eigends dazu ſich beſehen hatte, und eilte vor das Schlafgemach Unſerer lieben Söhne, und öffnete daſſelbe mit ſeinen Künſten, und nahm ſie aus ihrer Ruhe und eilte mit ihnen aus Unſerem

ruhe, und ylete mit den uß unsern Sloße zu sinen nachrytern, die uff yn mit Sechs und Drißig Pferden, nahen bie Unserm Slosse, warten, und karte sich mit den gein dem Lande zu Behem, des weges ungespa-ret, des morgens am Dinstage Kiliani umb die Neunde stunde worden den Unsern uf Sloß zu Alden-burg, Cuntzen und siner Helffer in der Zedel benannt, fehedes briff noch der tat geantwort, worden die Unsern bereite, und folgten Im alsbalde noch uf frischem fuße, und quamen Cuntzen an und unsern lieben Sohn Hertzog Albrecht, den er selb Dritte bie ym hatte, im walde bie dem Closter zum Grünhayn, und brach-ten Unsern Son von ym, und fingen Cuntzen am Dinstag Kylian: zu unsern Handen, der gein Zwickaw in gefengnüße geantwort wart, Fürder ließen die Unsern mit der folge nicht abe, und fingen siner Ge-sellen in der flucht Sechs, die mit unsern lieben Sone Hertzog Ernste einen andern weg, gein dem Lande zu Böhmen ußgeflohen waren, und drungen den Vlihen-

---

Schlosse zu seinen Leuten, die auf ihn mit 36 Pferden nahe bei Un-serem Schlosse warteten, und floh in der Richtung nach Böhmen ohne Aufenthalt. Am Kilians-Dienstag früh Morgens um die 9. Stunde wurde den Unsern auf dem Schlosse zu Altenburg ein Fehdebrief des Kunz und seiner auf dem Zettel genannten Gehilfen nach Vollbringung der That eingehändigt. Da saßen die Unseren auf und setzten ihm alsbald nach auf frischem Fuße, und holten den Kunz und Unsern lieben Sohn Herzog Albrecht, den er mit noch 2 Reitern bei sich hatte, in dem Walde bei dem Kloster Grünhayn ein, und entrissen ihm Unsern Sohn und brachten den Kunz in unsere Gewalt am Kilians-Dienstag, worauf er nach Zwickau ins Gefäng-niß abgeliefert wurde. Die Unseren ließen mit der Verfol-gung nicht ab und fingen von seinen Gefährten sechs auf der Flucht, die mit Unserem lieben Sohne Herzog Ernst einen andern Weg nach Böhmen eingeschlagen hatten, und drangen den Fliehenden

den Vierzehn gesatelte Pferde abe, Als nun Unser Vlihende also gedrungen worden, teileten sie sich abermahls im Walde, daß irer Vier, nemlich Wilhelm von Mosen, und Wilhelm von Schönfelß, mit zweyen iren Knechten, mit unserm Sone Hertzog Ernste, im Walde in einer Steinritzen in großem ungeferte bis uf den Fritag nach Kiliani sich enthielten, was Unserm lieben Sone guts zu sines liebes nothdürfft die zyt erboten ist, mögit ihr mercken, am selben frytag griffen Wilhelm von Mosen, und Wilhelm von Schönfelß zu Hertzen, und erkanten ir übeltat, auch das Cuntz gefangen was, und antworten unsern lieben Sohn Hertzog Ernste uf den Hartenstein, dem Edeln ern Friederichen von Schönburg, unsern lieben getreuen, der Uns unverhalten zu erkennen gab durch sine schrifft, daß Unser liebe Sone bie ym were, alles dinges unverseret, und on alle gebrechen, und brachte Uns den mit ym uf denselben fritag in unser Stadt Kempnitz, Alß haben Wir unser lieben Söhne dorch schickung

---

14 gesattelte Pferde ab. Als nun den vor den Unseren Fliehenden so zugesetzt wurde, theilten sie sich abermals im Walde, so daß ihrer Vier, nämlich Wilhelm von Mosen und Wilhelm von Schönfels und zwei ihrer Diener mit Unserem Sohne Herzog Ernst im Walde in einer Höhle unter großer Gefahr bis auf den Freitag nach Kilian sich versteckt hielten. Was Unserem lieben Sohne zu seines Leibes Nahrung und Bequemlichkeit in der Zeit dargeboten worden ist, werdet Ihr Euch denken können. An diesem Freitag gingen Wilhelm von Mosen und Wilhelm von Schönfels in sich und erkannten ihre Uebelthat, auch weil Kunz gefangen war, und überlieferten Unsern lieben Sohn Herzog Ernst auf den Hartenstein an den Edeln Herrn Friedrich von Schönburg, unsern Lieben, Getreuen, der uns sofort in einem Schreiben anzeigte, daß Unser lieber Sohn bei ihm sei, völlig unversehrt und ohne allen Schaden, und ihn Uns noch an demselben Freitage mit sich in unsere Stadt Chemnitz brachte.

Auf diese Weise haben Wir unsere lieben Söhne durch Fügung

des Allmächtigen Gots, deme Wir das danckende sien, wieder zu Uns bracht und erlangit, Vß dem allen verstehet uwer Liebe wol, daß Cuntze ußerhalben des Rechten, darinnen Wir mit Im stunden, keyne Zusprüche zu Uns hatte, Sundern er hatt sich gein Uns, Unsern lieben Sönen, als sinen natürlichen Erb-Herren böslich gehalten und ungetruwelich bewiesen, darumb er uff Montag darnach zu Friberg, sine gesellen zu Zwickaw, sin frünt zu Aldenburg Iren wirdigen Lohn haben genommen, und dencken siner Zuleger und Helffer der großen übelthat halben mehir in straffung zu nehmen, uwer Liebe in gantzem fleiße güttlich bittende, ob ymands der sachen verloffenheit in ander erzelung uwer Liebe ader den uwern fürbrengen worde, ir wollet des nicht gestehen noch glouben, Es hat sich wollit in warheit wißen anders nicht ergeben, Denne als wir uwer Liebe schrieben, Wollet auch die uwern und wo das eyn nothdurfft ist, diese unser schrifft laßen hören, daß sie darus verstehen mögen,

---

des allmächtigen Gottes, dem Wir dafür dankbar sind, wieder zu uns gebracht und wiedererlangt. Aus dem Allem ersieht Euer Liebden wohl, daß Kunz außerhalb der Rechtssache, welche zwischen ihm und Uns anhängig war, keine Ansprüche an Uns hatte; er hat sich vielmehr gegen Uns und Unsere lieben Söhne als seine natürlichen Erbherren schwer vergangen und untreu bewiesen, weshalb er am Montag darnach zu Freiberg, seine Genossen zu Zwickau, seine Freunde zu Altenburg ihren verdienten Lohn empfangen haben; und wir gedenken von seinen Zulegern und Helfern der großen Uebelthat wegen noch mehr in Strafe zu nehmen. Daher bitten wir Euer Liebden dringend und herzlich, Ihr wollet, wenn Jemand den Verlauf der Dinge in einer andern Weise Euer Liebden oder den Euren darstellen sollte, es nicht gelten lassen noch glauben. Es hat sich, glaubet in Wahrheit, nicht anders zugetragen, als wir es Euer Liebden geschrieben. Wollet auch den Euren und wo es sonst nothwendig ist, dieses unser Schreiben mittheilen, damit sie daraus sich

daß Wir Cuntzen von Kauffungen kein Geld schuldig gewest sind, oder ym des rechten fürgangen weren, das wir gegen ihm, oder sunst ymands anders ungerne fürnemen oder thun wolten, und wollit uns wu das ein notturfft ist, verantworten, als Wir uns zu uwer Liebe des gantz versehen, ihr thun werdet, uch das nicht mühesam noch verdrißlich sien laßen, alß Wir des eyn gantz verhoffen zu uwer Liebe tragen, Vnd uwer Liebe wolle keinen unwillen oder verdrieß in deme haben, Das Wir uwer Liebe verlauffenheit der sachen nicht ehir verkundet haben, Wir meynten etlich merckliches mehir an Unsern Vlihenden, als Wir vertröst waren, zu erlangen, das sich nu uf ander wege gekart hat, und hett es für sich gangen, Wir wolltens uwer Liebe nicht verschwigen haben, derhalben hat sich diese unser Schrifft uwer Liebe zuthun, verzogen, Vwer Liebe wolle Uns darinnen nicht ungütig vermercken, Das wollen wir umb uwer Liebe gerne fürdinen, und womit Wir uwer Liebe zu dinste und

---

überzeugen, daß Wir dem Kunz von Kaufungen kein Geld schuldig gewesen sind und im Rechte keinen Vorzug vor ihm geltend gemacht haben, was wir ihm oder irgend einem andern gegenüber wissentlich nicht vorschützen oder thun würden. Und wollet uns, wo es nothwendig ist, verantworten, wie wir uns dessen von Euer Liebden fest versehen, daß Ihr es thun werdet; wollet Euch das auch nicht beschwerlich oder verdrießlich sein lassen, wie Wir das zuversichtlich von Euer Liebden hoffen. Und Euer Liebden wolle keinen Anstoß oder Verdruß daran nehmen, daß Wir Euer Liebden den Verlauf der Begebenheit nicht früher angezeigt haben; Wir hofften und erwarteten einen noch größern Theil von den vor den Unsern Fliehenden in unsere Gewalt zu bekommen, die jedoch nun auf andern Wegen entkommen sind, und wollten es Euer Liebden, wenn es geschehen wäre, zugleich mittheilen. Aus diesem Grunde hat sich die Absendung dieser unserer Schrift an Euer Liebden verzögert. Euer Liebden wolle Uns dies nicht für ungut nehmen, das wollen Wir

frúntschafft werden mögen, sind wir willig und thun das gerne, Geben zu Aldemburg, am Sonnabende nach Jacobi, Anno **Dni &c. 50. quinto.**

Friederich von Gots gnaden, Hertzog zu Sachsen &c. Landgraf in Döringen, und Marggraff zu Missen.

---

2. Kauffungs-Quittung, Daß Er von Churfürst Friedrichen zu Sachsen, &c. aller Geld-Schulden vergnüget.

Ich Cuntz von Kauffungen bekenne für mich myne Erben und Erbnehmen, und thu kund mit diesem mynem offen brieve gein allermeniglich, das mich der Irluchte Hochgeborne Fürste und Herre, Herr Friederich Hertzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Richs Ertzmarschalg, Landgrave in Döringen und Marggraff zu Missen, myn gnädiger lieber Herre, uf hüte **dato** diß brieves aller Geldtschulde, die mir sine Fürstliche Gnade für dinst, Pferde, Harnasch, und alle ander

---

um Euer Liebden gern verdienen; und worin wir Euer Liebden zu Diensten und Freundschaft stehen können, sind wir bereit und thun es gern. Gegeben zu Altenburg am Sonnabend nach Jacobi (26. Juli) 1455.

Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen &c.

2. Kaufungens Quittung.

Ich Kunz von Kaufungen bekenne für mich, meine Erben und Erbnehmer, und thue kund in diesem meinen offenen Briefe gegen Jedermann, daß mir der Erlauchte Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Friedrich Herzog zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall, Landgraf in Thüringen und Markgraf zu Meißen, mein gnädiger lieber Herr, heute, am Tage der Ausstellung dieser Urkunde alle Geldschulden, die mir seine Fürstliche Gnade für Ritterdienst, Pferde, Waffen und alle andern meine Schäden, deretwegen Geldschulden rückständig waren, — wie, wo und in welcher Weise ich dieselben seiner Gnaden wegen bis auf den heutigen Tag erlitten habe, — schuldig gewesen ist, gütlich und ganz zu meinem Danke,

myne schäden, der geldschulde halben restheren, wie, wo und in welchen enden ich die von siner Gnaden wegen bis uf diesen hutigen tag empfangen habe, schuldig gewest ist, gütlich und wohl zu dancke das mir gnügt ußgericht und bezahlt hat, Und ich sage für mich, myne Erben und erbnehmen den genanten mynen gnedigen Herrn, Hertzog Friederichen zu Sachsen und seiner gnaden Erben und Nachkommen alles sollichs geldes quyt, ledig und loß, mit und in Krafft dieses brieves, und ab hinfürder eynche brieve ober Geldschulde für dato dieses briffs gegeben, sine Fürstliche Gnade, oder seiner Gnaden Erben belangende bie mir oder sunst irgent funden werden, mir ader mynen Erben zu haltende und berürende, die sollen alle vernicht, und absten, und von iedermenniglich gantz crafft und machtlos gehalden werden, ane geverde, Zu urkunde mit mynem hieruff gedrucktem Insiegel für mich, myne Erben und Erbnehmen wißentlich versiegelt, und gegeben zu Aldenburg am Dornstag nach Galli, Anno **Dni m°. cccc°. lquarto.**

---

so daß ich befriedigt bin, entrichtet und bezahlt hat. Und ich sage für mich, meine Erben und Erbnehmer den genannten meinen gnädigen Herrn, Herzog Friedrich zu Sachsen, und seiner Gnaden Erben und Nachkommen alles solchen Geldes quitt, ledig und los, mit und in Kraft dieses Briefes; und wenn künftighin irgend welche früher als gegenwärtige Quittung ausgestellte und seine Fürstliche Gnade oder seiner Gnaden Erben betreffende Briefe über Geldschulden, mir oder meinen Erben zu bezahlen und mich angehend, bei mir oder sonst irgendwo gefunden werden sollten, so sollen dieselben sämmtlich für nichtig und ungiltig und von Jedermann als völlig kraft- und machtlos gehalten werden, ohne Widerrede. Urkundlich mit meinem beigedruckten Petschaft für mich, meine Erben und Erbnehmer wissentlich untersiegelt und gegeben zu Altenburg am Donnerstag nach Gallus (17. October) im Jahr des Herrn 1454.

3. Hans Schwalbe's Brief.

Mein willig Dienſt ſampt alles lybs und gutes ꝛuvor.
Ehrbar Strenger lyber Jungker.

Als der Kurfirſt veſtigklich peſchloſſen hat vf morgen Sundages nach der frůmeß gein Lyptzk ꝛu wegfarten mitt denn mereſten Hofelůten, och Muntag vfn Abendt der Cantzyler yn eegelebete in ſynen Huſe vsrichdten wirdet, ſamer můgen dehrby mannichveltige Hofelinge weſen, vndt vffs Schloß pflegt daczumalen allyn der oldte Eßmus Drabandten Dynſt, wellicher aſt yngeſchleffert magk werdin, der Pforthyner iſt lagerichkranck, kan ich Uch nicht pergin, yn gelubner truwe Uch ſelbir gewertiglich ꝛu dynen, vnd Vwer Anſtaltungk gewartin. Darnach Ihr Vch ꝛu richten. Datum Aldenburg, am Samſtag nach Vnſer Frawentage, A. lv.

Hans Schwallbe.

Dem Ehrbaren ſtrengen Jungker
Curadt von Kawfungen vf
Kalenberg. Meinen gynſtigklichen lyben Jungker ꝛuꝛuſtellen ꝛu aygenen Handen.

---

3. Hans Schwalbes Brief.

Da der Kurfürſt feſt beſchloſſen hat, morgen Sonntags nach der Frühmeſſe nach Leipzig zu verreiſen mit den meiſten Hofleuten, auch Montag Abends der Kanzler ein Ehevorlöbnißfeſt in ſeinem Hauſe ausrichten wird, wobei verſchiedene Hofleute ſein mögen, und auf dem Schloſſe zu der Zeit allein der alte Erasmus den Trabantendienſt hat, welcher erſt eingeſchläfert werden kann, und der Pförtner bettlägerig iſt; ſo muß ich dies Euch mittheilen, um in angelobter Treue Euch aufmerkſam zu dienen und Eurer Veranſtaltung nachzukommen. Wonach Ihr Euch richten mögt. Gegeben zu Altenburg am Sonnabend den 5. Juli 1455.

Hans Schwalbe.

4. Verzeichnüs, Derer so mit Kauffungen ins Schloß zu Altenburg gestiegen.

Cuntz von Kauffung.	Wilhelm von Schönfelß.
Bernhard von Trebin.	Wentzel Trebis Söhne.
Henſil Herdin.	Nicol vom Forſt.
Geveller.	Rußwurm.
Wilhelm von Moſen.	Albrecht Adolff.

---

5. Cunz von Kauffungens Fehdebrief.

irluchter hochgeborner forſte vnd herr herr frederich herczoge czu ſachſen langrafe in doringen marggrafe czu meiſſen wiß, daz ich kunrat von kouffungen vmme ſach vnd pruch ſo ir in minen ſchulden vor nommen habet, mit alle meinen helfern vnd helferß helfern vnd alle den, die ich an awern vnd der awern ſchaden brengen mag, awer vnd alle der awern, di ir iczczut habet aber noch in czukünftigen czeiten haben wert, feint ſein wel vnd wel des mein er mit alle den vorbenomten kein auch vnd alle den vorbenanten bewart haben; vnd waz aber welcherlei nu daz menſchen ſin erdenken mochten, ich mit ſammet den vorbenomten kein vch vnd die mit vch vorbenomt vornemen vnd teten,

---

5. Kunz von Kaufungens Fehdebrief.

Erlauchter, hochgeborner Fürſt und Herr, Herr Friedrich Herzog zu Sachſen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, wiſſe, daß ich Konrad von Kaufungen wegen der Rechtsverletzung, die Ihr in meiner Schuldenangelegenheit gethan habt, mit allen meinen Genoſſen und deren Anhang und allen denen, die ich zu Eurem und der Euren Schaden aufbringen kann, Euer und aller Euren, die Ihr jetzt habt oder künftig haben werdet, Feind ſein will, und will darin meine Ehre mit allen den Vorgenannten gegen Euch und alle die Vorbenannten gewahrt haben; und was oder welcherlei ich nun auch, als die Sinne der Menſchen erdenken mögen, mit den Vorgenannten gegen Euch und die vorgenannten Euern unternehmen und thun ſollte, ſo will ich darin mit den Vorgenannten in Bezug auf Euch und die

deß wel ich mit sammet den vorbenomten vch vnd den mit vch benomt nicht er noch rechtens vmme sein, vnd ab ich mit sammet den vorbenomten kein uch aber den mit vch benomt mer bewarunge dorften, wollen wir alles mit desem brife getan haben. datum am freitage noch vnser liben frawen tage der minnern czal im lv jare mit minem segl vorsegelt.

awer obenbenomter forste wollen wir noch geschreben vmme des obenbenomten vnsers junkern willn, in masen alzo er vnd oben vorlut ist, seint sein vnd czin vns des in sein frede vnd vnfrede. jorge von schwencz. herding rusworm. olbrecht adolf heincze keilwain. nickel vom forst. kuncze merckel vn mir alle ander sein gebroten knechte benant aber vnbenant.

Auf der Rückseite:

pres. Ald. fer. ttia. kiliani hora octava de mane 1455.

---

genannten Euern nicht wider die Ehre und das Recht gehandelt haben, und wenn ich mit den Vorgenannten gegen Euch oder die mit Euch Genannten noch mehr Verwahrungen nöthig hätte, so wollen wir Alles durch diesen Brief gethan haben. Gegeben am Freitage den 4. Juli 1455, mit meinem Siegel untersiegelt.

Euch obengenanntem Fürsten wollen wir Unterschriebene um des obengenannten unsers Junkers willen in gleicher Weise wie er und wie es oben ausgesprochen ist, feind sein und begeben uns darin in seinen Frieden und Unfrieden.

Georg von Schwanditz. Herding Ruswurm. Albrecht Adolf. Heinz Keilwein. Nicolaus vom Forst. Conrad Merckel und wir alle andern seine in seinem Solde stehende Leute, benannt oder unbenannt.

Auf der Rückseite des Briefes ist bemerkt:

Eingegangen zu Altenburg Dienstags am Kilianstage in der 8. Morgenstunde 1455.

---

6. Wilhelms von Mosen ꝛc. Fehdebrief.

irluchter hochgeborner forſte vnd herre frederich herczoge czu ſachſen langrafe in doringen margrafe czu miſſen wiß, daß wir wilhelm von moſen vnd wilhelm von ſchonfelt vmme des wiln, daz ir vns vnſer ſproche an dem edeln hern heinriche von gerau nicht wolt vorgonnen, czu ermanen awer vnd der awern vnvorhindert vnd vnbillich vns daz wegert, ſeint ir vnßer alle wege czu gleiche mechtig geweſt ſeit, mit aller vnſern helfern vnd helfershelfen vnd alle den die mir an awern vnd der awern ſchaden brengen mogen, awer vnd alle der awern feint ſein wollen, vnd wollen des mit den oben benomten vnſer er kein vch vnd den mit vch benomt bewart haben, vnd waz wir darin vornemen oder teten, wollen wir czu er vnd rechte nicht von antwerten; vnd ob wir mit ſammet den vor benomten mer bewarunge bedorften, wollen wir alles mit deſem brife getan haben. Datum am montage noch unſer liben

---

6. Wilhelms von Moſen ꝛc. Fehdebrief.

Erlauchter, hochgeborner Fürſt und Herr ꝛc. wiſſe, daß wir Wilhelm von Moſen und Wilhelm von Schönfels deshalb, weil Ihr uns unſere Anſprüche an den Herrn Heinrich von Gera nicht wollt geltend machen laſſen, daß wir ihn dazu anhalten unverhindert von Euch und den Euern, und uns unbilliger Weiſe darin hemmt, da Ihr doch in jeder Rückſicht über uns (ihn den Reußen und uns, den Moſen und Schönfels) gleiche Macht (Oberherrlichkeit) gehabt habt, — mit allen unſern Helfern und Helfershelfern und allen denen, die wir zu Euerm und der Euern Schaden aufbringen mögen, Euer und aller der Euern Feind ſein wollen, und wollen darin mit allen Obengenannten unſere Ehre gegen Euch und die genannten Euern gewahrt haben, und was wir auch in Folge davon vornehmen und thun werden, davon wollen wir nach Ehre und Recht keine Verantwortung thun (nicht vor Gericht gezogen werden können); und wenn wir mit den Vorgenannten noch andere Verwahrungen bedürfen ſollten, ſo wollen wir Alles durch dieſen Brief gethan haben. Gegeben am

frawen tage der minnern czal im lv. jare vorsegelt mit kurdes von kouffungen segl, deß mir iczczunt, gebrechen halben der unsern, hierin gebrawchen.

7. Churfürstlicher Befehl an alle Vasallen.

Friedrich Hertzog zu Sachsen, Churfürst, Lieben getreuen, uns ist Cuntz und seine Helffers uff hind, in unser Schloß Altenburgck gestiegen, und haben unser beyden Söhne, das Gott geklaget sey, wegbracht, und uns seinen Vehdes-Brief uff heute um die neundte Stunde nach der That gen Altenburgck zukommen lassen, Ist es verseherlich, Sie werden mit Ihnen aus unsern Landen nicht eylen, sondern sie etliche Tage uff den Wäldern und Höltzern enthalten, und sie zu Fusse fürder schicken. Begehren wir von Euch mit besonders gantzen Fleiß, euch erinnernde der Treue und Pflichte, damit ihr uns und denselben unsern Söhnen verbunden seyd, daß ihr mit reisigen Gezeug und Fuhren, so starck ihr immer werden möget, uff den Wälden, Höltzern und Strassen halten und halten lassen, in den Wäldern und Höltzern, und sonst, wo ihr das für das Beste erkennet, suchen, und suchen lasset, und fleissiges Auffsehen haben, uff dieselben unser Feinde und unser Söhne, daß ihnen die wieder abgedrungen, und aus ihren Händen wieder zu uns bracht werden: In dem Euch so beweisen, als wir uns alles guten zu Euch versehen, das wollen wir in allen guten umb euch erkennen. Geben Altenburg, **tertia Kyliani, Anno L. qvinto.**

Montage den 7. Juli 1455, untersiegelt mit Konrads von Kaufungen Siegel, dessen wir uns jetzt, in Ermangelung des unsern, hierzu bedienen.

8. Schreiben Wilhelms von Mosen ꝛc. an Herrn Friedrich zu Schönburg.

Edler Herr Hauptmann,
Herr zu Schönburg.

Uns gehet die Rewe an, daß wir Cordt Kauffung zw willen geweſt, gein vnſern lyben Hern vnd ſeyne Sůne fehde zu thun. Weyl aber Herzog Frydrich ein ſanfftmůttiger Korfůrſt is, ſo hoffen wyr Gnade, vnnd fůgen euch hirmitte zu wyſſen, wie wir den jungen Fůrſten Hern Ernſten vnverſehrt, lebendig vnnd geſund inn vnſer Gewarſam by vns haben. Wannen ihr nun vns bey dem Korfůrſten Gnade vnnd Sycherung Leybes, Ehre vnnd Gutts zuwege bryngen, vnnd ſchrifftlichen dafůr hafften werdit, ſo wollen wir den jungen Fůrſtlichen Sun vnnvorletzet wiederbringen. Wenne man edder vf vns anzihen wirdet, vns zu fenngin, ſo wollin wir den Korfůrſtlichen Sun erſtechen, vnnd vns wehrin dyweil wyr můgen, dannen uns ſelbyſt tůdten, vnnd nicht an groß Bluhtverguß yn vwre Hende fallen, deß wollit vns vwre ſchrifftliche Antwort nicht pergen.

---

9. Antwort des Herrn zu Schönburg.

Jr ſollet Craft dyſſes Bryfs der Churfůrſtl. Gnade, Sicherung Leibez und Guts, alz ouch Erlaſſung aller Straffe Verheiſſung haben, dafern ir den jungen Herrn Hertzog Ernſten lebendig vnnd vnvorſerit werdit eynlyfern by mynen adelichen Ehren vnnd Trowen. Dez zor ſtetten Haltung habe Jch mein angeporen Jngreß vffgedruckt.

(L. S.) Frydrich Herr zu Schůnpurg.

10. Berg-Reihen.

Wir wollen ein Liedel heben an,
Was sich hat angespunnen,
Wies in dem Pleißner Land gar schlecht war bestallt,
Als sein Jungen Fürstn geschach groß Gewalt,
Durch den Cuntzen von Kauffungen,
ja Kauffungen.

Der Adler hat uf den Felß gebawt
Ein schönes Nest mit Jungen,
Und wie er einst ware geflogen aus,
Holete ein Geyer die Jungen Vogel rauß,
Drauf wards Nest leer gefungen,
ja gefungen.

Wo der Geyr uff dem Dache sitzt,
Da trugen die Küchlein selten,
Es war mein werle ein seltzam Narenspiel,
Welcher Fürst sein Räthen getrwt so viel,
Muß offt der Herr selbst entgelten,
ja entgelten.

Altenborg, du bist zwar eine feine Stadt,
Dich thät er mit Untreu meinen,
Da in dir warn all Hoflüt rauschend voll,
Qvam Cuntze mit Leytern und Buben toll,
Und hohlte die Förstlen so kleine,
ja so kleine.

Was blast dich Cuntz för Unlust an,
Daß du yns Schloß nein steigest,
Und stylst die zarten Herren raus,
Als der Churförst eben was nit zu hauß,
Die zarten Förstlen-Zweige,
ja Zweige.

Es war wohl, als ein Wunder-Ding,
Wie sich das Land beweget,
Was da uff allen Strassen warn för Leut,
Die den Raubern nachfolgten in Zeyt,
Alls wibbelt, kribbelt, sich bereget,
ja bereget.

Im Walde dort werdt Cuntz ertapt,
Da wollt he Beeren naschen,
Were he in der Hast sacken fort geretten,
Das ôm die Köhler nit geleppischt hettn,
Hett he sie kunt verpaschen,
ja verpaschen.

Abr sie wordn ôm wedr abgejagt,
Und Cuntz mit synen Gesellen,
Uff Grünhayn in unsers Herrn Abts Gewalt
Gebracht, und darnach auch uf Zwicka gestalt,
Und mußten sich lan prellen,
ja lan prellen.

Davon fiel ab gar mancher Kopff,
Und keiner der gefangen,
Kam aus der Hafft also gantzbeinicht davon,
Schwerdt, Rad, Zangen und Strick die warn ihr Lohn,
Man sah die rümper hangen,
ja hangen.

So gehets wer widr die öberkeit
Sich unbesonnen empöret,
Wer es nicht meynt, der schaw an Cuntzen,
Syn Kop thu zu Freyberg noch herußer schmuntzen,
Und jederman davon lehret,
ja lehret.

Gott thu den frommen Curfürsten alls guts
Und laß die Jungen Herren,
In keine Feyndes Hand mehr also komn,
Geb auch der Fraw Curfürstin veel fromn,
Das sie sich in Ruhe ernehren,
ja ernehren.

Sämmtliche mitgetheilte Urkunden sind ohne Zweifel ächt, ja wohl ohne Ausnahme noch in den Originalen vorhanden. Ein kurzer Nachweis darüber ist vielleicht unseren Lesern willkommen.

1. Das kurfürstliche Ausschreiben wurde in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im kurfürstlichen Archiv zu Wittenberg wieder aufgefunden und zuerst in Weck, Beschreibung der Stadt Dresden (Nürnberg 1680) abgedruckt, dem wir genau gefolgt sind. Eine neue Vergleichung des Originals, das sich gegenwärtig im Hauptstaatsarchiv zu Dresden befindet, hat seitdem nicht stattgefunden, was um so mehr zu bedauern ist, da die Weckſche Abschrift, selbst abgesehen von der Orthographie, wohl nicht ganz richtig ist.

2. K. von Kaufungens Quittung. Das Original befindet sich ebendaselbst und ist zugleich mit dem Ausschreiben von Weck abgedruckt worden. Derselbe theilt auch noch mit: Cuntz Kauffungs Schein und Revers wegen des ad interim eingethanen Guths Swickershayn und Zugehörungen, und: Anlaß oder Compromiss zwischen Churfürst Friederichen zu Sachsen ꝛc. und Cuntzen von Kauffung (Uebereinkunft zur Schlichtung des Rechtsstreits durch beiderseits anerkannte Schiedsrichter); beide Schriftstücke konnten wir in Rücksicht auf den Raum hier nicht wiedergeben. Ebenso mußten wir es uns versagen, mehrere hierher gehörige Urkunden abzudrucken, welche v. Langenn, Herzog Albrecht der Beherzte (Leipzig 1838) mittheilt, nämlich drei Rechtsgutachten*) der Schöppen zu Leipzig und Magdeburg, und eine Urkunde von Kunzens Vetter Hans von Kaufungen und dessen Söhnen (vom 7. Nov. 1455), worin sie versprechen, nie wider den Kurfürsten zu handeln oder etwaige Ansprüche gegen denselben geltend zu machen. Sie waren wahrscheinlich unmittelbar nach Kunzens mißglückter That außer Lands geflohen und hatten ihre Besitzungen Wolkenburg ꝛc. verkauft.

3. H. Schwalbe's Brief; zuerst bei Vulpius, Plagium

*) In diesen Urkunden wird Georg von Haugwitz als damaliger Kanzler aufgeführt, nicht Georg von Bebenburg, wie im Text S. 17 bemerkt ist.

Kauffungense (Weißenf. 1704). Die Annahme, der „Küchenjunge" werde wohl einen Geistlichen zur Abfassung des Briefs benutzt haben, ist nicht nöthig. Kunz mußte bei der Wahl der Person, welche er als Kundschafter ins Schloß schickte, zunächst darauf sehen, daß sie des Schreibens kundig sei, und unter „Küchenjungen" braucht man sich nach damaligem Sprachgebrauch nicht einen der untersten Küchendiener zu denken.

4. Verzeichniß der ins Schloß Gestiegenen; zuerst bei Weck a. a. O.

5. u. 6. Die Fehdebriefe. Die Originale befinden sich im Großherzogl. und Herzogl. gemeinschaftlichen Archiv zu Weimar und erscheinen hier zum ersten Male gedruckt. Wir benutzten eine kürzlich von dem hiesigen Alterthumsforsch. Vereine davon genommene Abschrift. Der zweite Brief trägt dieselbe Empfangs-Bemerkung auf seiner Rückseite wie der erste, und beide sind wahrscheinlich zugleich abgegeben worden. Ihren gleichen Ursprung verräth, außer der Fassung selbst, eine Correctur. In dem zweiten Briefe stand zuerst „freitage" wie im ersten, was dann in „montage" umgeändert ist.

7. Kurfürstlicher Befehl an die Vasallen. Zuerst mitgetheilt von Tentzel, Curieuse Bibliothek 2. Repos. 9. u. 10. Fach (Frankf. 1705), und zwar mit der Bemerkung, daß das Original im Archiv zu Wittenberg liege und daß der Abschreiber vielfach die spätere Schreibweise angenommen habe. Ohne Zweifel wurde dieser Befehl unmittelbar nach Eingang der Fehdebriefe von den kurfürstlichen Räthen aufgesetzt und verbreitet, ehe der Kurfürst von Leipzig zurückgekehrt sein konnte. Die Anordnung der Verfolgung der Räuber und die Absendung von Eilboten mochte schon in der Nacht erfolgt sein, sonst würde die Nachricht von dem in Altenburg Vorgefallenen nicht bereits im Laufe des Nachmittags bis zur böhmischen Grenze verbreitet gewesen sein können, obgleich das Botenwesen damals, wo man die heutigen Posten noch nicht hatte, wohl organisirt war und reitende Boten, trotz der schlechten Wege, weite Strecken unglaublich rasch zurücklegten. Daher darf es auch, wie doch geschehen, nicht Wunder nehmen, daß im Befehl die Vermuthung ausgesprochen wird, die Räuber würden sich mit den Prinzen einige Tage in den Wäldern aufhalten und dieselben

zu Fuße über die Grenze zu bringen suchen. Man muß sich die Angst und Unruhe derjenigen, deren Obhut die fürstlichen Kinder anvertraut waren, die Sorge und Aufregung Aller vergegenwärtigen, wie man jede Möglichkeit erwog und aus der sicher schon am frühesten Morgen eingegangenen Nachricht, daß die Verfolger den Fliehenden auf der Spur seien, eifrig weitere Schlüsse zog und zu der tröstlichen Ueberzeugung gelangte, daß es den Räubern nicht gelingen werde, auf gebahnten Wegen, also noch im Laufe des Tages, die Grenze zu erreichen. Der Erfolg bestätigte diese Ansicht, denn schon um Mittag waren die Fliehenden genöthigt, die offene Straße zu verlassen, und es ist durchaus nicht nöthig, obige Stelle des Befehls als Resultat berechnender Klugheit aufzufassen in dem Sinne, daß nichts unversucht bleibe und in dem wenigstens noch möglichen Falle, daß Kunz die Wälder aufsuchen müsse, die Prinzen befreit würden; solcher Berechnung war man an jenem Schreckensmorgen gewiß nicht fähig.

8. u. 9. Schreiben Wilhelms von Mosen an Herrn zu Schönburg und Antwort des letztern. Beide Schreiben theilt zuerst Sude im gelehrten Criticus Thl. 3. (Leipzig 1717) S. 542 mit, ohne jedoch anzugeben, woher er sie erhalten.

10. Der Berg-Reyhen. Dieses sehr alte Volkslied durfte hier nicht fehlen. Es ist zuerst von Vulpius (a. a. O.) abgedruckt aus einer handschriftlichen Chronik des Pleißenlandes von Erasmus Stella (sein eigentlicher Name Stüler). Stella starb 1521 und war um 1500 praktischer Arzt, dann Bürgermeister zu Zwickau. Bedenken gegen die fast gleichzeitige Entstehung des Liedes könnte die Zeile der vorletzten Strophe „Syn Kop thu zu Freyberg noch herußer schmuntzen" erregen, allein gewiß ohne Grund. Das Volkslied, die Sage bemächtigten sich damals noch sehr bald der ihnen zusagenden Stoffe und ohne Scrupel um kleine Abweichungen von der historischen Wahrheit. Das Rathhaus zu Freiberg war 1410 erbaut, und der im Giebel desselben befindliche steinerne Mannskopf ward zur willkommenen Beute des Volkswitzes. Die letzte Strophe des Liedes ist wahrscheinlich unächt, später zugesetzt, denn sie paßt nicht zum Ton und Charakter des ganzen Liedes, und die vorhergehende Strophe bildet bereits den Schluß. Die Formen „Altenborg," „För-

sten" ꝛc. bezeugen den obersächsischen vaterländischen Ursprung; die Bezeichnung als „ein lustiger Berg-Reyhen" ist vom ersten Aufzeichner des Liedes zufällig gewählt, weil ein alter Bergmann es ihm mittheilte. Es ist im Tone des Liedes vom Stürzebecher (auch: Störtebeker, einem berüchtigten Seeräuber, vielfach in Liedern besungen) gedichtet, einer Melodie, die im Volke in hohem Grade beliebt war und vielleicht noch jetzt im altenburg. Holzlande bekannt ist; wenigstens weisen Jugenderinnerungen auf allerlei dort gesungene 5zeilige Lieder mit einer 3- oder 4silbigen Kehrzeile bei jeder Strophe.

Das wichtigste der mitgetheilten Schriftstücke ist unstreitig das erste, das kurfürstliche Ausschreiben, weil es eine gleichzeitige authentische Darstellung des Vorganges, freilich nur zum Zweck der Widerlegung jener falschen Gerüchte, enthält. Erst seitdem dasselbe bekannt geworden, wird, was vorher oft geschehen, nicht mehr bezweifelt, daß überhaupt dieser Raub der sächsischen Prinzen stattgefunden habe. Wäre dasselbe früher bekannt gewesen, so würde man manche Nebenumstände nicht abweichend dargestellt haben. Dies gilt namentlich von der Frage, ob Kunz die Prinzen über den Schloßhof und durchs Schloßthor, oder durch ein Fenster auf einer Leiter weggeführt habe. Im Volksmunde hatte sich nur erhalten, daß Kunz auf einer Strickleiter eingestiegen sei; daß er aber, wie im Ausschreiben erzählt wird, nachdem er „uff Gar-Leitern" (Leitern von gegerbtem Leder) ins Schloß gestiegen, aus einem andern niedrig gelegenen Fenster die davor angebrachten Eisenstäbe ausbrach und an dasselbe kurze Holzleitern anlegte, damit er „zu siner ußfluchte die höhe vermyde und ylende wegkommen möchte," war nicht mehr bekannt. Da es nun sehr unwahrscheinlich, wo nicht völlig unmöglich erscheinen mußte, daß Kunz die jungen Prinzen auf der freischwebenden Strickleiter entführt habe, so nahm man an, daß er den Weg durchs Schloßthor genommen habe. Als dann später Hans Schwalbes Brief bekannt wurde, worin dieser dem Kunz meldete, nur ein alter Diener halte im Schlosse Wache und der Pförtner sei bettlägerig, so fand man darin eine Bestätigung dieser Annahme. Allein es ist aus guten Gründen zu bezweifeln, ob man unter dem kranken Pförtner den Thorwart eines in das Freie führenden Thores zu ver-

stehen habe. Kunz hätte, wollte er die Prinzen auf gebahntem Wege aus dem Schlosse führen, drei Thore passiren müssen. Zuerst mußte er durch die Pforte der damals einen eignen kleinen Hof einschließenden Abtheilung der Burg, wo die kurfürstliche Familie wohnte; dann durch das noch jetzt stehende uralte Hauptthor, und zuletzt durch das äußere, aus dem 14. Jahrhundert stammende, nach dem jetzigen Schloßgarten führende Zwingerthor, vor welchem eine Zugbrücke sich befand*). Jedes dieser drei Thore hatte ohne Zweifel seinen besonderen Wächter. Namentlich wird auch der Eingang zu der Abtheilung des Schlosses, welche die kurfürstliche Residenz bildete, nicht unbewacht gewesen sein: man bedenke, daß in dem großen Schloßhofe die Burgmänner mit ihren Knechten, die Domherren und niedern Geistlichen mit ihren Bedienungen wohnten. Es ist also wohl schwerlich zu rechtfertigen, wenn man unter dem erwähnten „Pförtner" den Thorwart eines äußern Thores, und nicht vielmehr den Hausmann in der eigentlichen kurfürstlichen Residenz verstehen will. Die Mittheilung Schwalbes: im Schlosse versehe allein der alte Erasmus den Trabanten- (d. i. Lakeien-) Dienst, ist also nicht so zu verstehen, als sei derselbe der einzige wehrhafte Mann in der ganzen Burg gewesen, sondern es wird mit dem Ausdruck „Schloß" nicht die ganze Burg, sondern nur die kurfürstliche Residenz gemeint, und da Schwalbe in Kunzens Plan eingeweiht war, so war bei der Wahl dieses Ausdrucks kein Mißverständniß zu befürchten. Kunz würde schwerlich mit 11 Männern in das Schloß eingestiegen sein, wenn keine Eingänge zu besetzen, kein Widerstand zu besorgen gewesen wäre. Vielmehr mußte dem Kunz daran gelegen sein, die Prinzen so

*) Bestand damals schon die Doppelauffahrt aus Naschhausen und der Stadt, welche später in die jetzige bequemere Auffahrt umgeändert wurde, so stand auch unzweifelhaft dem Hauptthor gegenüber ein zweites äußeres Thor mit Zugbrücke für die Auffahrt. (Aufschlüsse hierüber wie über manche andere Lücke in der Geschichte des altenb. Schlosses liegen wahrscheinlich im weimar. Gesammtarchiv.) Doch dieses Thor würde Kunz wegen der größern Gefahr bemerkt zu werden und wegen des Umwegs auf keinen Fall benutzt haben.

rasch als möglich auf die Pferde zu bringen und eine möglichst weite Strecke Wegs unverfolgt zurückzulegen. So ist es, was freilich hier nur angedeutet werden konnte, als ausgemacht anzusehen, daß die Räuber den im kurfürstlichen Ausschreiben angegebenen Weg benutzten. Allerdings würde sich die Flucht durchs Thor mit der bezeichneten Stelle des Ausschreibens vereinigen lassen, wenn man annehmen will, Kunz habe diesen Weg „zu siner ußfluchte" nur für den Fall des Mißlingens seines Unternehmens hergestellt; allein ein so kühner Mann wie Kunz pflegt für die etwaige Flucht nicht so lange, künstliche Vorbereitungen zu treffen; das Ausbrechen der Eisenstäbe wäre eine unersetzliche Zeitverschwendung gewesen; wenn er es nicht dringend nöthig gefunden hätte, die Prinzen unbemerkt, um einen weiten Vorsprung zu gewinnen, zu entführen, so würde er nicht durch seine Knechte besondere Holzleitern*) haben anfertigen und mehrere Stunden weit mit herbeischaffen, auch nicht erst einen alten Diener haben einschläfern lassen, sondern die Männer überwältigt und den Weg durch die Burgthore mit Gewalt sich geöffnet haben. Hierzu kommt, daß alle älteren einheimischen Geschichtschreiber aus den ersten 100 Jahren nach der That die Entführung der Prinzen durch ein Fenster erzählen, und da sie das kurfürstl. Ausschreiben nicht kannten, mündlichen Berichten folgend, nur insofern abweichen, als einige sagen, die Prinzen seien auf einer Leiter, andere durch Herablassen an einem Seile weggeführt worden. Kunz konnte wohl auch deshalb den Weg durch die Thore nicht einschlagen, weil der dabei möglicherweise eintretende Kampf die Prinzen in Lebensgefahr gebracht hätte, Kunz aber Blutvergießen

*) Diese, nicht die Strickleiter, wurden in einer Scheune bei Kalenberg verfertigt. Die Strickleiter ist, wie der Augenschein lehrt, Arbeit eines gelernten Lederarbeiters, die darin befestigten Sprossen sind gedrechselt. — Ein Beweis, wie gedankenlos Einer dem Andern nacherzählt, gibt der kleine bis in die neueste Zeit wiederholte Zug, daß der am Abend vorher ins Schloß geschickte Bote die Strickleiter mitgebracht habe. Einen so gefährlichen Verräther führte er doch gewiß nicht bei sich; dagegen genügte eine mäßig starke Schnur vollkommen, um die unter das Fenster gebrachte Strickleiter emporzuziehen.

bei seiner That unbedingt vermeiden mußte, um mit seinen Helfershelfern nicht als gemeiner Räuber zu erscheinen. Nur wenn sie angegriffen wurden, fiel diese Vorsicht weg.

Sind aber die Prinzen nicht durchs Schloßthor entführt worden, so ist auch die Erzählung nicht begründet, daß die Kurfürstin aus dem offenen Fenster dem Kunz, während er die Prinzen über den Hof führte, wehklagend zugerufen und seinen Entschluß durch Bitten und das Versprechen, es sollten alle seine Sachen noch gut werden, zu ändern versucht habe. Der innere Hof der Residenz war sehr klein, höchstwahrscheinlich waren alle Theile derselben durch Gänge im Innern verbunden, welche Kunz bei seiner letzten Anwesenheit auf dem Schloß sich genau besehen hatte; führte er die Prinzen über den äußern großen Schloßhof, so machte er einen weiten Umweg zu dem nach Pauritz zu liegenden niedrigen Fenster und würde mehrere Thüren haben passiren müssen, zu welchen Schwalbe schwerlich die Schlüssel hatte. Der Hauptgrund aber, weshalb man an der Richtigkeit dieses Nebenumstandes zweifeln muß, liegt darin, daß im kurfürstlichen Ausschreiben nichts davon erwähnt wird, während er als Erschwerungsgrund des Verbrechens sehr wesentlich gewesen und daher gewiß mit aufgeführt worden sein würde. Fragt man nach den Quellen, so ergibt sich, daß erst Albinus (newe meyſnische Chronika. Wittenb. 1580), und zwar ausführlich, die Erzählung bringt, und daß ihm wahrscheinlich des Bojemus (st. 1571) historia Alberti animosi, die im Manuscript verbreitet und ihm jedenfalls nicht fremd war, zu dieser Ausschmückung die willkommene Veranlassung gab. Bojemus gibt nämlich eine lebhafte Schilderung des ersten Eindrucks, den die vollbrachte That auf Alle machte. „Die Mutter der Prinzen erkennt, was geschehn, aus dem Getös, schreit zum Fenster hinaus, und sie selbst und ihre Frauen erfüllen die ganze Burg mit ihrem Weinen; vom Klaggeschrei werden die Bürger der Stadt aufgeweckt (!), aber weil es schon tief in der Nacht war und Niemand so etwas hatte fürchten können, waren die Räuber bereits entwichen. Von den Hofleuten verwünschten die einen die verbrecherische That der Menschenräuber, Andere häuften Vorwürfe auf diejenigen, welchen der Kurfürst seine Kinder anvertraut hatte, Andere staunten über die Kühnheit der Verbrecher,

Andere liefen im Schreck ängstlich hin und her, Andere besetzten die Thore, damit die Uebelthäter nicht entschlüpfen möchten. Aber sie waren fort." Von dieser beweglichen Schilderung war nur noch ein Schritt bis zur Erzählung, die Kurfürstin habe Kunz um Schonung gebeten, zumal bei dem Geschmacke jener Zeit und für einen Schriftsteller wie Albinus. Bald darauf (1593) erschien Dan. Cramer's lateinische Comödie vom Prinzenraub, welche dreimal ins Deutsche übersetzt, oft gedruckt und wiederholt neu bearbeitet wurde. So ist diese willkürliche Erfindung, ursprünglich nichts als eine harmlose Ausschmückung, zu einem wesentlichen Bestandtheil der Geschichte des Prinzenraubes erhoben worden.

Derselben Ansicht, daß Kunz den Ausweg durch den Schloßhof genommen habe, ist auch unser Tauchwitz (st. als Pfarrer in Monstab 1633) in seinen höchst schätzenswerthen Collectaneen zur sächsischen und hauptsächlich altenburgischen Geschichte, denn Tauchwitz schrieb sie im letzten Jahrzehend des 16. oder im ersten des 17. Jahrhunderts nieder, wo das kurfürstliche Ausschreiben noch nicht wieder bekannt war. Schon seinem ernstlich auf Ergründung der Wahrheit gerichteten Streben, seinem Fleiß, seiner überall hervortretenden Bescheidenheit, den Leser selbst urtheilen zu lassen, ihm durch Angabe der benutzten Quellen eine Nachprüfung möglich zu machen, sind wir es schuldig, das von ihm zum Jahr 1455 Mitgetheilte hier zu wiederholen. Er verweist auf die ausführliche Darstellung des Prinzenraubes in Albinus Meißn. Land- und Bergchronik (Dresd. 1590), fügt aber bei, daß er Zweierlei an derselben auszusetzen habe, und fährt dann fort:

> Als gibt Er nicht allein für, es sey Cuntz von Kauffungen durch Steigeleitern, so Er ahngeworffen, vber die hohen Maweren ins Schloß vnd ferner durch ein Fenster in die Küchen kommen, Sondern setzt auch noch aus Paul Grefen Bericht darzu, Er soll solche Leitern von starcken Riemen in einer Scheune beym Calenberge zugerichtet haben, Do doch gewiß, daß Er zu volebringung solcher thatt keine dergleichen Leitern bedurfftig gewesen, Sintemhal noch vor kurtzen Jharen etliche sehr allte Leutt, vnter denen des Allten Paul Churts Burgers vnd Stadtrichters zu

Altenburgk nachgelaſſene wittwe (uxoris meae avia matrona) gelebet, welche aus Ihrer Eltern, ſo dieſen handell gedacht, mündlichen bericht, offtmahls geſagt, das Cuntze ohn ſonderliche mühe mitt den Seinigen in das Schloß, ohngefehrlichen ahn dem ortt, da Itzinde das ſteinerne hauß vnd die Küchen ſtehen, kommen ſey*), vnd das zuvore ehe ſolch hauß, nehmlich im 1518 Jhar (wie die Zhall vber der Thür im eingang außweiſet) gebawet worden, eine leimen Mawer, wie etwan ahn den Bawerhofen itzundt breuchlichen, doſelbſt geſtanden, darüber Er denn ohne ſteige Leitern wohl hatt kommen können, Hatt demnach damals viell ein andere gelegenheitt mitt meheren theills Gebeuden auff viell erwehnten Schloß gehatt alls eben itzundt.

Das ausgeſprochene Bedenken ſelbſt iſt erledigt, und was von der „Lehmmauer" zu halten ſei, ergibt ſich leicht aus der treulich angeführten Quelle. Die Burg war nach dem damaligen Bedürfniß ſtark befeſtigt, nur 25 Jahre vorher hatten die Huſſiten, nachdem ſie die Stadt in Aſche gelegt, die Burg, wohin die werthvollſten Gegenſtände aus der Stadt gerettet waren, zu ſtürmen verſucht, waren aber blutig zurückgeſchlagen worden. Wäre nun auch zu dieſer Zeit noch eine ſchwache Stelle vorhanden geweſen, ſo würde man ſie gewiß ſogleich nach der Belagerung verſtärkt haben. Immerhin beſtätigt aber dieſe Angabe, daß Kunz an dieſer Stelle die Prinzen am bequemſten aus dem Schloſſe führen konnte. Die jetzige „Neue Sorge" ſtand damals noch nicht, in der nächſten Nähe des Schloſſes waren wahrſcheinlich Gärten, weiterhin (der Schloßgarten, die Felder in der Richtung nach Wilchwitz) Wald. Möglich, daß Kunz von der Stelle aus, wo ſeine Leute mit den Pferden auf ihn im Verſteck warteten, über die Lehmmauer eines Gartens ſeinen Weg nehmen mußte, und daß jenes Fenſter, welches „mit Iſenwerg nach aller nothdurfft, ſo Wir Uns laßen bedüncken, und Im vertrueten" befeſtigt war, in einem Gebäude ſich befand, das in der Linie der Ringmauer ſtand. Denn die

*) Hierzu am Rande: **Inspiciantur aedificia tam intrinsecus quam extrinsecus diligenter.**

Nothwendigkeit, gerade dieses Fenster sehr stark zu verwahren, mußte vorgelegen haben, und die Entfernung der Eisenstäbe muß auch schwierig gewesen sein, sonst würde Kunz sie durch seine beiden im Schlosse befindlichen Helfershelfer kurz vorher haben entfernen lassen und lieber die Strickleiter gar nicht benutzt haben.

Auch über den Weg, welchen die Fliehenden einschlugen, über die Verfolgung und Ergreifung derselben bietet das kurfürstliche Ausschreiben mancherlei Veranlassung zu weiteren Folgerungen dar. Doch ein näheres Eingehen hierauf und auf die anderweiten Berichte würde uns hier zu weit führen. So wird die gewöhnliche Annahme, die Prinzen seien schon in Altenburg getrennt und auf zwei verschiedenen Wegen weggeführt worden, sich schwerlich aufrecht halten lassen. Wenn dagegen Specialitäten, wie z. B. die Mitwirkung des Köhlers bei der Befreiung des Prinzen Albrecht in dem Ausschreiben nicht erwähnt werden, so kann dies in Rücksicht auf den Zweck des Schriftstücks nicht Anstoß erregen. Daß aber der Ritter Kunz dem Prinzen Erdbeeren gesucht haben soll während des allgemeinen Sturmläutens und nur eine geringe Strecke von der ihn rettenden Grenze entfernt, ist schwer zu glauben; derselbe Mann, welcher möglichst passende, bequeme Holzleitern Tage vorher anfertigen und stundenweit an ihren Bestimmungsort schaffen ließ, wird auch für passenden, ausreichenden Mundvorrath gesorgt haben. Vielmehr mag er bereits ebenso sehr wie später Mosen im Gedränge und genöthigt gewesen sein, die Pferde zurückzulassen, um zu Fuß durch den dichteren Wald die Grenze zu erreichen. — Man zürne uns wegen der Anzweifelung solcher kleiner Züge, die man schon in früher Jugend lieb gewonnen, nicht; die Geschichtschreibung fordert unbestechliche Wahrheit und Treue, solche scheinbar harmlose Nebenumstände, welche oft ganzen Partien ihre eigentliche Färbung geben, überhaupt über den Total-Eindruck entscheiden, haben sich aber namentlich in der sächsischen Geschichte hier und da zur Ungebühr angehäuft und zu mancher Ungerechtigkeit die Nachwelt verleitet, so daß eine wahrhaft urkundliche sächsische Geschichte (d. h. eine Zusammenstellung *ausschließlich* des Stoffes, den gleichzeitige Quellenschriften, namentlich Urkunden darbieten, und eine unbefangene, besonnene Kritik der traditionellen Dar-

stellung) recht dringend nothwendig geworden ist. Allerdings geben diese Quellen meist nur die Gerippe, aber welche achtungswerthe, ehrwürdige Gestalten! Wer sollte das von beschränkten, oft parteiischen, gehässigen Mönchen, von meist geschmacklosen Schriftstellern des 16. und 17. Jahrhunderts stümperhaft gemalte Fleisch den Originalen vorziehen? Auch hält man gewöhnlich jene ältern Quellen bei oberflächlicher Anschauung für viel magerer, trockener, als sie es in der That sind; sie enthalten noch ungemein viel unbenutzten Stoff zu concreter Darstellung der Personen und Ereignisse. Ist nur das sonst schwer zugängliche Material zusammengestellt, die eigentlichen Geschichtschreiber werden dann nach dem Bedürfniß und den Anforderungen ihres Leserkreises tüchtigere und wahrheitsgetreuere Arbeiten liefern, als bisher geschehen. Dabei wird sich von selbst ergeben, daß man auch manchen durch die Tradition erhaltenen, erst spät aufgezeichneten Nebenumständen aus innern Gründen der Wahrscheinlichkeit ihre Berechtigung nicht versagen dürfe. So wird in der Geschichte des Prinzenraubes, dessen Nebenumstände in den Schriften des 16. und 17. Jahrhunderts in kaum glaublicher Weise verzerrt worden sind, der von der Kinderfrau wiedererzählte Ausruf des Prinzen Ernst: „O Bule, Bule, Kunz von Kaufung ist da und will uns umbringen!“ wahrscheinlich seine Stelle behaupten, denn die in wichtigen Lebensmomenten gethanen Aussprüche pflegen von den Ohrenzeugen scharf aufgefaßt und von Mund zu Mund lange treu wiederholt zu werden.

Zum Schluß können wir es uns nicht versagen, nochmals zu unserem Tauchwitz zurückzukehren. Er fährt an dem oben angeführten Orte also fort:

> Darumb denn auch etliche Bürger zu Aldenburgk sehr weitt irren, so noch Itzundt den Ort vnd das Fenster, dardurch Cuntz ins Schloß kommen, zeigen wollen, Glaublichen ist es, das es ahn dem selbigen ortt geschehen, do noch gegen Paritz wartz in einem grossen Fenster ein Steinern Creutz zu sehen, dergleichen sonsten meines wissens ahn diesen Schloß nicht gefunden wirdt, vnd mag wohl zum gedechtnus darein gemacht worden sein, Aber die Gebeude sind itzundt verendertt, So will

auch niemandt von den hohen steinern Mawern wissen, darüber Cuntz nach besage Albini soll kommen sein, Inspiciantur et perpendantur omnia diligentius.

Sollte es aber zu bedauern sein, daß nach der seitdem abermaligen, wo nicht drittmaligen baulichen Veränderung dieser Theile des Schlosses mit Hilfe der Tradition die Gegend der Wand nur noch im allgemeinen sich bezeichnen läßt, in welcher jener verwegene, gewaltthätige Ritter zur Ausführung der verbrecherischen That emporklomm? Die Prinzen sind aus den Händen der Räuber gerettet worden; sie wurden die Stammväter eines Fürstengeschlechts, dem Deutschland mehr als einmal die Erhaltung des deutschen Wesens, das unschätzbare Gut der religiösen Freiheit verdankt, das durch treue, aufopfernde Pflege der Wissenschaften und Künste am wesentlichsten darauf hinwirkte, Deutschland auf seine Culturhöhe zu erheben, allgemeine Gesittung und Wohlstand zu gründen. Ein Zweig dieses Geschlechts blüht auch gegenwärtig in dieser altehrwürdigen Fürstenburg, zum Segen des Landes! Schöne Sinnbilder dieses Doppelstammes stehen die Prinzeneichen*) im Garten. Die fürstliche Mutter pflanzte nach Wiedererlangung der theuren Söhne vor jetzt 400 Jahren diese Bäume frohen Herzens, daß die glückliche Deutung des ängstigenden Traumes in Erfüllung gegangen. Keine Urkunde bezeugt das Alter der Eichen, die sehr alte Sage mag nur im Volksmunde fortgepflanzt, gar nicht zu Papier gebracht worden sein. Und doch, wer diese herrlichen Bäume anschaut, mag an ihrer Bedeutung nicht zweifeln. Gehet hin und betrachtet sie, wie sie majestätisch sich emporheben und ausbreiten, wie sie als Sinnbilder des Edeln, Wahren, Reinen sich darstellen, wie sie Glück und Zufriedenheit, Schutz und Schirm den in ihrem Schatten Wohnenden versprechen, wie sie aus weiter Vergangenheit stammend, so die Verheißung einer fernen Zukunft verkünden. Gott segne den Wettinischen Ernst- und Alberts-Fürstenstamm!

*) Die Kniee ihrer obersten Wurzeln berühren sich; in der Höhe von 4 Fuß stehen sie kaum 4 Fuß von einander ab; die eine mißt in derselben Höhe im Umfang 17¾, die andere 15¼ Fuß.

Als Vorstehendes bereits zum Wiederabdruck eingehoben werden sollte (am 9. Juli), traf die neue Schrift von Dr. W. Schäfer in Dresden:

„Der Montag vor Kiliani vor 400 Jahren. Irrungen und Rechtsstreit zwischen Kurfürst Friedrich II. und Conrad von Kaufungen und der dadurch am 7/8 Juli 1455 herbeigeführte Prinzenraub. Nach größtentheils noch ungedruckten Urkunden und Acten des Haupt-Staats-Archivs zu Dresden und anderen brieflichen und actlichen Notizen bearbeitet." Dresden, Meinhold und Söhne. 1855.

hier ein. So klein auch der Kreis ist, auf welchen vorliegende nicht für den allgemeinen Buchhandel bestimmte Blätter beschränkt bleiben, so schien es doch Pflicht, den Druck bis nach genauer Durchsicht dieser umfänglichen, durch den dem Verfasser gestatteten Zutritt zu dem königl. Haupt-Staats-Archiv von der obersten Staatsbehörde so wesentlich unterstützten Schrift auszusetzen. Nun ich aber das Buch gelesen, sehe ich mich in meinem Gewissen gedrungen, hier eine ernste, entschiedene Protestation wider die schreienden Ungerechtigkeiten öffentlich auszusprechen, welche Herr Dr. Schäfer begangen hat, indem er in seiner Schrift, um Kunz möglichst schuldlos erscheinen zu lassen, überall den Kurfürsten herabzusetzen und wider die oft jedem aufmerksamen Leser in die Augen springende Wahrheit zu verdächtigen sucht.

Hoffentlich ist die Zahl Derer nur klein, welche mirs verdenken, daß ich meiner Indignation Worte gebe; wenigstens muß ich bekennen, daß ich mich einer Feigheit schuldig fühlen würde, wollte ich, um nicht gegen die Schäfersche Tendenzschriftstellerei auftreten zu müssen, den einigen Freunden versprochenen besonderen Abdruck der auf den Leserkreis des Localblattes berechneten kleinen Arbeit unterlassen. Ist uns die eigne Ehre ein Heiligthum,

nicht blos eines der Hilfsmittel, um bequem und ohne Anstoß durch die Welt zu kommen, so sollen wir die fremde Ehre für gleich heilig achten und überall gegen ungerechte Angriffe in Schutz nehmen, gleichviel ob es der Ehrenrettung eines Fürsten oder eines Bettlers gilt, ob der Geschmähete unser Zeitgenosse ist oder seit Jahrhunderten im Grabe ruht.

Darüber, ob Friedrich oder Wilhelm die größere Schuld an dem unseligen Bruderkriege trug, läßt sich jetzt, wo ein großer Theil der Akten noch nicht ans Tageslicht gezogen ist, noch kein endgiltiges Urtheil fällen, leicht möglich, daß man zu einer zweifellosen Entscheidung gar nicht mehr gelangen kann. Da nun aber Kurfürst Friedrich nach Stolles thüringischer Chronik (Stuttg. 1854) und andern gleichzeitigen Quellen keineswegs in einem ungünstigen Lichte erscheint, so ist es um so mehr Pflicht, die Thatsachen ohne Parteinahme sprechen zu lassen und sich wohl zu hüten, blos das zur Unterstützung eines im Voraus festgestellten Zweckes Dienende, unter Verschweigung der entgegenstehenden Zweifel, hervorzuheben und auszumalen, — das Urtheil des Richters für die Sache des Clienten möglichst günstig zu stimmen. Eine solche Parteischrift, welche Recht und Wahrheit geflissentlich vernachlässigt, ist die des Herrn Dr. Schäfer von Anfang bis Ende; sein Client ist Kunz von Kaufungen. Die Hinweisung darauf, „daß doch jeder verworfene Raubmörder in unsrer so verfeinerten Zeit gesetzlich einen Vertheidiger finde" (S. 49), gehört, abgesehen davon, daß die gesetzliche Vertheidigung eines Verbrechers nach ihrem Wesen und Zweck gar nicht in Vergleich mit dem vorliegenden Fall gebracht werden konnte, nicht in eine Schrift, die sich als aus den Quellen schöpfende Specialgeschichtsforschung ankündigt. Und wenn überdies der Verf. im Vorwort versichert, „er habe weder Etwas verschwiegen, noch viel weniger beschönigt, aber auch nichts aus dem wahren Zusammenhange zu Gunsten oder zum Nachtheile der einen oder der andern Partei herausgehoben und das Urtheil des Lesers durch Nichts gefangen genommen; er habe vielmehr stets dahin gestrebt, daß der Leser vom Anfange bis zum Ende sich urtheilsfrei fühlen müsse," so hat man ihn im besten Falle für völlig unfrei und in dem Urtheil über seine Arbeit befangen zu halten. —

Schon in den einleitenden Auseinandersetzungen über die Irrungen zwischen dem Kurfürsten Friedrich und seinem Bruder Herzog Wilhelm wird letzterer in auffallender Weise bevorzugt. Es heißt von ihm: „Er besaß ein rasches Benehmen und lebenslustiges Gemüth, — — war ein strenger, Recht und Billigkeit liebender Herr, der aber leider von 1445—1450 nicht immer (!) mit eignen Augen gesehen und fremden Einflüsterungen oft zu viel Gehör gegeben haben mag (!) und, da er selbst kein arges Herz besaß, auch Andern oft viel zu viel Vertrauen schenkte" (S. 9.). „Die Grausamkeit, welche man gewöhnlich dem Herzog Wilhelm vorwirft, ist nur auf Rechnung der auf Apel Vitzthums Anrathen schnell herbeigezogenen böhmischen Hilfsvölker zu schreiben, deren Treiben dem Herzoge selbst in der Seele zuwider war, und sein Zorn war nicht nachhaltig, er besaß kein rachsüchtiges und unversöhnliches Herz, ja, der Kurfürst, als der Aeltere, übte bei weniger Zorn unter dem Einflusse der dem Herzoge und seinen Räthen, Vitzthum ꝛc. persönlich abgeneigten Rathgebern und Ohrenbläsern weit mehr nachhaltige Rache gegen den jüngern eigentlich nur aufbrausenden Bruder (!). Ja, es muß uns unbedingt ganz mit dem Herzoge Wilhelm aussöhnen, wenn wir die Schonung beobachten, mit welcher er stets von seinem Bruder Friedrich spricht" (S. 12 f.). „Der Kurfürst behauptete, Herzog Wilhelm sei übel berathen und ließ sich gegen ihn von seinen Räthen aufhetzen. Er sah recht wohl den Splitter im Auge des Bruders, gewahrte aber nicht den eignen Balken; denn unbedingt handelt Wilhelm meist selbständiger als Friedrich. Ersterem gingen noch zeitig genug (!) die Augen auf, während Letzterer eigentlich seine Täuschung hinsichtlich der Räthe nicht überlebte. Der Prinzenraub war ja leider auch ein Beweis dafür" (S. 11). Zur angeblichen Charakterisirung beider Fürsten werden S. 14 und 15 eine Anzahl Thatsachen sehr einseitig aufgeführt, z. B. der Herzog habe auf die Forderung, die Vitzthume zu entlassen, doch gewiß nicht eingehen können; ebensowenig habe der Herzog es so ruhig hingehen lassen können, daß der Kurfürst die herzogl. Stände auf den Landtag nach Leipzig erfordert habe und dergl., warum aber der Kurfürst auf die Entfernung der Vitzthume dringen mußte, wird nicht gesagt, erst weiter unten ist vom Verhältniß des Herzogs zu den Vitzthumen die Rede;

welche Bewandtniß es eigentlich mit jener Aufforderung an die herzogl. Stände hatte, daß es auf Ausgleichung der Irrungen abgesehen war (vergl. Gretschel III. S. 312), wird im ganzen Buche nicht erwähnt. „Der Kurfürst hatte durch seine schlaue Unentschlossenheit (!) den Seinen zu viel Gelegenheit zur Uebung von Privatrache gelassen und dadurch seinen Bruder immer mehr erbittert, — — alle Schuld fällt allein wohl auf den, der den Krieg oder die ursprünglich bloße Fehde unbedacht und übelberathen begonnen hatte" (S. 17). Während die Gründe, aus welchen einzelne Mönche in ihren Chroniken dem Herzog möglichst Uebles nachredeten, genügend hervorgehoben worden, während das Verhältniß zu seiner „harmlosen" Gemahlin möglichst entschuldigt und eine allgemeine Charakteristik von ihm gegeben wird, erfährt der Kurfürst keine ähnliche Aufmerksamkeit; vielmehr werden die bekannten aus ächt-menschlichem Herzen hervorgehenden, jedes Gemüth ansprechenden Aeußerungen des Kurfürsten: „Vergeßt nicht, daß der Herzog mein Bruder ist," „Scheuß wen du willst, nur meinen Bruder nicht" (S. 20) mit cynischer Verächtlichkeit ihres Werthes zu entkleiden gesucht. „Wenn der Kurfürst auch — — in der That so geantwortet hat, so können wir diese Aeußerungen, die überdies nur in der vollsten Ueberzeugung der Umgebung von des Kurfürsten unbegrenzter Wuth gegen seinen Bruder fallen konnten, eher als aufschreckende Regungen des kurfürstlichen Gewissens ansehen, als sie unbedingt für Beweise von seinem sanftmüthigen Charakter gelten lassen. Wer den Krieg wollte, mußte auch seine Schrecknisse und Folgen bedacht haben, und wer sich in offner Fehde seinem Bruder gegenüberstellte, mußte es auch stillschweigend gut heißen, wenn das verderbende Geschoß selbst den tapfern, nicht hinter der Fronte lauernden Bruder und nicht blos dessen Kriegsleute traf. Kurfürst Friedrich hätte dann auf eine andere, weniger gefährliche Weise dem Bruder Wilhelm, so zu sagen, den Pelz waschen sollen, wenn er nicht wollte, daß er am Ende mit Blute dabei naß gemacht werden sollte." Ueber das schöne Wort: „Nicht Kopf ab, lieber Alter, Leute von Eid und Treue können wir noch weiter brauchen," wird gesagt: „Es war da am Ende nichts weiter als ein Beweis dafür, daß der Kurfürst einsah, wie er leider erst durch des alten biedern Wellers freimüthige Erklärung daran

gemahnt worden war, daß er etwas Unfürstliches gefordert hatte" (S. 21).

So wird vornweg, ehe der Leser das Material zur Prüfung erhält, das Urtheil über die fürstlichen Brüder festgestellt und erst später das Verhältniß Apels von Vitzthum zu beiden und dessen Irrungen mit ihnen besprochen. Bei dieser Gelegenheit kommt zwar Manches zum Vorschein, was geeignet ist, das Urtheil über Friedrich zu mildern, aber es wird mehr nur beiläufig kurz erwähnt, so daß die meisten Leser es übersehen, zumal da Friedrich fortwährend mit derselben Parteilichkeit behandelt wird. „Die schon wegen der ersten Theilung hervorgerufenen Zwistigkeiten hatten die beiden charakterverschiedenen Brüder einander mißtrauend gemacht. Der Kurfürst, der bei aller so sehr gerühmten Sanftmuth seine Würde als Einer der ersten Reichsstände geltend machte, schämte sich natürlich, dem jüngern Bruder und seiner Unerfahrenheit im Regimente Etwas nachzusehen, und war daher ebenso wenig geeignet, sofort eine brüderliche Verständigung und dadurch endlich ein offenes Einverständniß zu erzielen, als das schlummernde Vertrauen in Wilhelm zu wecken und zu beleben." (Werden vor Abfassung der Staatsschriften wirklich nicht privatim Versöhnungsversuche stattgefunden haben?) — — „Friedrichs Räthe ließen sich manche Unterlassungssünde zu Schulden kommen, weil sie sich nicht gegen den bald zu sanftmüthigen, bald aber auch trotzenden und unerbittlichen, dabei von mancher vorgefaßten Meinung beseelten kurfürstlichen Herrn offen und ehrlich aussprachen, sondern lieber, um den Gebieter nicht zu erzürnen, den Mantel nach dem Winde hingen und überdies den in der That übel berathenen Herzog Wilhelm nicht von seinen übeln Rathgebern unterschieden" (S. 25). „Namentlich Vitzthums wesentlicher Einfluß auf Wilhelms unbedingt zu harmlosen Charakter entfernten den jüngern Bruder immer mehr von dem Aelteren" (S. 25). Für die dem Wettinischen Hause von Vitzthum zugefügte Schmach, daß nach Wilhelms Ableben dessen Lande an Böhmen fallen sollten, hat der Verf. kein Wort der Entrüstung, der Herzog war wohl zu jung und harmlos, um diese Ungerechtigkeit zu begreifen. Dagegen wird der Kurfürst getadelt, daß er, nachdem er Kenntniß davon erhalten, „zu sehr das gekränkte Interesse des Kurhauses an die

Spitze der Beschwerden stellte" und die Entfernung der Vitzthume verlangte. „Der Kurfürst hatte natürlich durch solche Anmuthung beim Bruder den Riegel vor dessen Herz geschoben, er hatte ja die Vitzthume, die das vollste Vertrauen des Herzogs noch hatten, zu empfindlich angegriffen und dadurch den Herzog zugleich mit beleidigt, — — dessen nächste Umgebung alle seine gutmüthigen Schwächen zu belauschen verstand. — — Wollte der Kurfürst etwas über den Herzog vermögen, so mußte er ihn erst persönlich gewinnen, sich nicht in sein Regiment mischen und dadurch sein fürstliches Ansehen verdächtigen. Ja er würde unbedingt über den keineswegs herzlosen Bruder weit mehr eine moralische Gewalt haben ausüben können, wenn er sich des Herzens seines Bruders zuvörderst versichert [wie war dies zu machen?] und ihn dann auf geeignete Weise, woran es ihm am Ende nicht gefehlt haben würde, von der Selbstsucht und Treulosigkeit der Rathgeber überzeugt hätte. Die Vitzthume fanden vielmehr in dem raschen und übereilten Benehmen des Kürfürsten — — noch mehr, wenn auch nur scheinbaren Grund für ihre Behauptung, daß es der Kurfürst nicht ehrlich mit dem Bruder meine" (S. 26). „Trotzdem, daß sich beide Brüder in persönlicher Zusammenkunft (Sept. 1447) mit einander ausgesöhnt hatten, so mochten doch von Seiten des Kurfürsten (?) immer noch nicht mit der gehörigen, ruhigen Haltung Schritte zur unverbrüchlichsten Brudereintracht gethan worden sein, auch hatte der Kurfürst viel zu wenig seine Vasallen und Bundesgenossen in der Gewalt, um diese von unausgesetzten Uebergriffen gegen seinen Bruder abzuhalten, weil es sonst gewiß nicht dem Apel Vitzthum möglich geworden sein würde, das neu um beide Brüderherzen geschlungene Band so bald wieder zu lockern und bei erster Gelegenheit zerreißen zu können" (S. 28).

Schon hier wird vorbereitend darauf hingewirkt, das Verbrechen des Kunz später nur als das Werk provocirter Privatrache darstellen zu können. „Es finde sich bis jetzt in keinem schriftlichen Document eine Spur (?), der Kurfürst sei wirklich den Beweis zu führen schuldig geblieben, daß Kunz von Kaufungen mit die mittel- oder unmittelbare Veranlassung zum Bruderkriege gewesen sein sollte, daß er den Kurfürsten mit seinem Bruder Wilhelm entzweit habe" (S. 31); deshalb soll Kunz ab instantia zu

absolviren sein. „Ebensowenig sei ein wirklich urkundlicher Beleg dafür vorhanden, daß Apel Vitzthum, der zwar so lange er lebte nicht ruhte, dem Hause Sachsen von Böhmen aus zu schaden, unmittelbar auf das Vollbringen des Prinzenraubes gewirkt habe" (S. 31). Ist es aber zu erwarten, daß dieser Einfluß, selbst wenn er in hohem Grade stattfand, urkundlich geworden ist? An eine wirklich bösliche Verbindung Kunzens mit Apel sei nicht zu denken; namentlich Kunzens letzter Streit mit Apel über das Schloß und Gut Neuschönberg sei ein sprechender Beweis dafür. Aber dieser Streit fiel ja vier Jahre vor dem Prinzenraub im J. 1451 vor; daß beide schon damals gemeinschaftliche Sache gegen das sächsische Haus gemacht, hat nie Jemand behauptet. Daß der Kurfürst in seinen umständlichen Klagschriften ein Verhältniß Beider zu einander erwähnt, gilt Herrn Schäfer nichts; „der Glaube Friedrichs an einen wirklichen Zusammenhang beider scheint wohl nur auf bloßen Gerüchten und Vermuthungen beruht zu haben, weil jeder weitere Beleg in den Acten fehlt (!)" (S. 31). „Hat Apel wirklich von Böhmen aus einen Einfluß auf Kunz gehegt, so kann es nur ein sehr mittelbarer und diesem vielleicht selbst unbewußter (!) gewesen sein. Es müßte dies entweder durch die von Trebin oder, was aber nur den entferntesten Anschein haben kann, durch den damaligen Gubernator Böhmens Georg Podiebrad, sowie Sbinko Hase von Hasenburg und Jakovko Wrzessiowicz, die sich Kunzen von Kaufungen unbedingt freundlich gezeigt haben, aber durchaus nur indirect geschehen sein." Sollen Mittheilungen, die ein im geheimen gesandter Vertrauter und Bevollmächtigter macht, als „indirecter Einfluß" angesehen werden? Soll gewartet werden, bis der Inhalt dieser Mittheilungen in den „Akten" aufgefunden wird? Wir wollen annehmen, daß Hr. Dr. Schäfer, als er dies niederschrieb, den später mitgetheilten Brief Podiebrads an Kunz von Kaufungen, den dieser am 4. Juli, also drei Tage vor Ausführung des Raubes erhielt, noch nicht kannte; völlig entschuldigen kann freilich auch diese Annahme den Verf. nicht, denn dann war es unbedingt seine Pflicht, schließlich eine ganze Reihe der in den ersten Bogen der Schrift gemachten Schlüsse und Folgerungen wieder zurückzunehmen. Dieser Brief ist neben dem kurfürstlichen Ausschreiben

unbedingt das wichtigste Aktenstück zur Geschichte des Prinzenraubes; wir werden später ausführlicher darauf zurückkommen müssen.

In den nun folgenden persönlichen Nachrichten über Kunz und seine Familie ist einiges Neue und mancherlei Irriges enthalten; bald tritt auch hier entschieden das Bemühen hervor, den „ächten adeligen Abenteurer seiner Zeit" in möglichst günstigem Lichte erscheinen zu lassen. Vor Allem galt es, den Schandfleck in der frühern Geschichte des Kunz wegzudisputiren, den er sich 1449, als er den Nürnbergern gegen den Markgrafen von Brandenburg diente, durch die treulose Freilassung des gefangenen Markgrafen zugefügt hatte. In einer Nürnberger Chronik wird die That erwähnt, in einem Nürnberger Schönbartsliede nicht (beide Quellen sind abgedruckt); weil nun das Spottgedicht auf den Markgrafen nichts davon weiß, so soll das Ganze eine Erfindung der auf Kunz erbitterten Zeit nach dem Prinzenraube sein, und zwar deshalb, weil der Dichter den Vorfall als hohnlachenden Triumph nicht verschwiegen haben würde. Allein gerade umgekehrt! Die Treulosigkeit des Kunz war ja ein Schimpf für die Nürnberger; wenn die Brandenburger ein Spottgedicht auf die Nürnberger singen wollten, so konnten sie keinen passenderen Stoff finden, als die Gefangennehmung ihres Markgrafen durch einen Nürnberger Söldnerhauptmann und die sofortige Wiederfreilassung gegen ein Lösegeld, von welchem die guten Nürnberger nichts zu sehen bekamen. Die Erwähnung in einem Nürnberger Schönbartsliede war also durchaus nicht möglich, und es ist also auch nicht widerlegt, „daß Kunz unbedingt ganz gegen das Interesse der Stadt Nürnberg, für die er die Kriegspflicht übernommen, gehandelt, und daß er keinesfalls als ehrenhafter, sondern vielmehr als ein blos geldgieriger Krieger dastehe, der seinen Vortheil höher als den Gewinn seiner Kriegsherrin geachtet" (S. 42). — Bei dieser Gelegenheit theilt der Verfasser als „ganz neu" mit, „daß man selbst schon in der Gleichzeit [ist der Verdacht später einmal ausgesprochen worden?] wegen der Theilnahme des Reuß und des Kunz am Städtekriege Verdacht schöpfen wollte, daß der Kurfürst Friedrich nicht nur dazu seine Einwilligung gegeben, sondern noch überdies dazu der Veranlasser gewesen sein sollte" (S. 42). Der mitgetheilte Beleg besagt aber durchaus nicht so viel; daß die Theilnahme dieser

beiden Männer in Brandenburg auffiel, selbst wenn man nicht den geringsten Verdacht gegen den Kurfürsten hegte, ist doch gewiß eben so natürlich, als daß die Sache dem Kurfürsten in Rücksicht auf sein Verhältniß zu Brandenburg unangenehm war, und daß er deshalb, mochte eine in Brandenburg gethane Aeußerung ihn dazu veranlassen oder nicht, eine solche Erklärung an den befreundeten Hof abstellen ließ. Aber Hr. Dr. Schäfer nutzt diese Entdeckung immer noch weiter aus. In der genannten Erklärungsschrift ist entschuldigend gesagt, beide (der Reuß und Kunz) seien freie Leute, hätten des Kurfürsten Erlaubniß nicht gebraucht; mithin (folgert der Verf.) wird die in der Klagschrift Friedrichs ausgesprochene Behauptung, Kunz sei sein Lehnsmann gewesen und habe den Lehnseid gebrochen, hier von der eignen Kanzlei des Kurfürsten widerlegt. Allein der Verf. vergißt in diesem Augenblick, daß Kunz 1449, als er den Nürnbergern diente, dem Kurfürsten allerdings noch nicht lehnspflichtig war, sondern, wie auch S. 50 u. ö. bemerkt wird, erst im J. 1451 in dieses Verhältniß durch die Belehnung mit dem Gute Leutmannsdorf trat.

Der folgende Abschnitt (Irrungen zwischen Kurfürst Friedrich und Kunz von Kaufungen) ist ebenfalls mit besonderer Begünstigung des Kunz geschrieben; wenigstens wird es erlaubt sein, in dem Handel wegen des Schlosses Neuschönberg (S. 51) statt eines Beweises großer Anhänglichkeit an den Kurfürsten handgreiflichen Eigennutz zu erkennen. Nur wenn bereits entschieden ist, daß Kunz im vollsten Rechte gewesen, kann man ein gutes Zeugniß darin finden, „daß er im Verlauf von 3 Jahren die Geduld zu immer erneuerter Bitte nicht verlor;" und wenn dem beigefügt wird: „obschon gegen ihn der Kurfürst nicht eben berücksichtigend sich zeigte, ja dieser selbst Alles aufbot, um jenem eine Schuld aufbürden zu können, und sogar ihn als Einen, der die Reichsacht verwirkt habe, darzustellen," so fallen solche Entschuldigungsgründe in Nichts zusammen, da das „Aufbieten" und „Aufbürden" erst nach Verstrich der drei Geduldjahre erfolgte. Daß der Kurfürst schon im Jahre 1448 dem Kunz mit gewaffneter Hand Kaufmannsgüter wegnehmen ließ, die der letztere bei einer Wegelagerung fremden Kaufleuten abgenommen und auf sein Schloß gebracht hatte, ist dem Herrn Verf. wahrscheinlich

auch ein solcher Beweis von Rücksichtslosigkeit gegen den guten, geduldigen Raubritter. Ebensowenig verräth die Folgerung Unparteilichkeit, daß selbst aus der Einleitung des Ausschreibens hervorgehen könne, daß sich im J. 1454 die öffentliche Meinung nicht gerade zu Gunsten des Kurfürsten ausgesprochen haben mochte," und daß der Kurfürst sich deshalb endlich entschloß, die Irrungen zum Austrag bringen zu lassen, — denn das Ausschreiben redet ja offenbar nur von den Gerüchten, die nach Kunzens Hinrichtung verbreitet worden waren. „Namentlich mochte man, nach unabläßig wiederholten Bitten um den billigen Austrag der Sache, besonders dadurch Kunzens Geduld etwas zu sehr auf die Spitze getrieben haben, daß man ihn keiner Antwort ferner würdigte, weil dieser (wahrscheinlich zu Anfang des J. 1454) sich verleiten ließ, einen etwas weniger gemäßigten (!) Brief an den Kurfürsten zu schreiben, welcher eines Theils zwar denselben erbitterte, aber doch auch andern Theils dahin gewirkt hatte, daß von Neuem (?) wirkliche Schiedsrichter gewählt wurden" (S. 53). Solche Aeußerungen kann doch Niemand, ohne die Wahrheit zu verleugnen, unbefangen und unparteiisch nennen.

Es folgt nun die ausführliche Darlegung und Besprechung des Materials über den Rechtsstreit seit Einsetzung der gewilleten Schiedsrichter 1454—1455 (S. 55—91). So viel Raum aber auch der Verf. diesem ausschließlich dem Kaufungenschen Parteizweck dienenden Abschnitt gibt, so bleibt doch der Leser in der Hauptsache, nämlich bei der Beurtheilung der Klagschriften des Kurfürsten und des Kunz sowie der gegenseitigen Antworten, auf das beschränkt, was Hr. Dr. Schäfer daraus mitzutheilen für gut befunden hat. Warum hat er diese vier Schriftstücke nicht unter den Urkunden abdrucken lassen, anstatt (wenn der Raum zu sparen war), die bereits durch Herrn von Langenn (Herzog Albrecht ꝛc. S. 505—13) veröffentlichten drei Schöppenurtel zu wiederholen?

Schon im Eingang wird Kunz als im Nachtheile dem Kurfürsten gegenüber dargestellt, da der Kurfürst Alles aufgeboten habe, um durch eingezogene Erkundigungen die Zahl der Anschuldigungspunkte gegen Kunz so viel als möglich vermehren zu können; — war dem Kunz dieselbe Gelegenheit abgeschnitten? Die härtesten Vorwürfe werden (S. 56, 75, 82) dem Kurfürsten

(nicht etwa: seinen Räthen oder — was allein einen Sinn gehabt hätte — dem sogleich zu nennenden Leipziger Ordinarius) darüber gemacht, daß das Concept der Klage gegen Kunz dem Leipziger Ordinarius von Buckinsdorff, „einem der größten Rechtsgelehrten Sachsens der damaligen Zeit," vor Abgabe derselben mitgetheilt wurde, daß Buckinsdorff die kurfürstliche Antwort auf die Klage des Kunz abfaßte, obgleich er später als Rechtsrath der meistens rechtsunkundigen (!) Schöppen diesen bei Abfassung des Urtels beizustehen hatte, daß also Buckinsdorff „Advocat des Klägers und Richter in einer Person" gewesen. Wäre eine solche Regelwidrigkeit auf Seite des Kunz zu rügen gewesen, so würde Hr. Schäfer nicht unterlassen haben, entschuldigend darauf aufmerksam zu machen, daß damals, als die Mittheilung des Concepts stattfand, noch gar nicht bestimmt war, über die Klag- und Vertheidigungsschriften von auswärtigen Spruchhöfen Gutachten einzuholen, daß ferner die Mittheilung des Concepts an den berühmten Buckinsdorff durch die Räthe des Kurfürsten, dagegen die Rechtsbefragung der Leipziger Schöppen durch die gewillcten (beiderseits anerkannten) Schiedsrichter erfolgte, also keine Regelwidrigkeit stattgefunden habe. Soll aber eine Regelwidrigkeit darin gefunden werden, daß Einer der Schiedsrichter, Herr von Haugwitz, zugleich Kanzler des Kurfürsten war, so genügt die Bemerkung vollkommen, daß die Schiedsrichter von Kunz ebensogut wie vom Kurfürsten anerkannt waren; noch weiter bis zur Anzweiflung der Redlichkeit der Fürsten, unter deren Vermittelung die Schiedsrichter ernannt wurden, wird die Verdächtigung doch wohl nicht getrieben werden. Später (S. 82) kommt der Verf. auf die Zuziehung des Ordinarius Buckinsdorff nochmals zurück, da die Leipziger Schöppen bei Uebersendung der Akten von den Schiedsrichtern darauf aufmerksam gemacht wurden, sie möchten — was gewiß bei allen irgend wichtigen Fällen geschah — den Ordinarius Buckinsdorff zuziehen. Für scharf combinirende Leser ist an sich unnützer Weise, charakteristisch aber für Hrn. Schäfer beigefügt, daß der Ordinarius bei freier Wohnung in einem städtischen Gebäude 50 Fl. vom Rathe bezog und vom Kurfürsten als Judex ordinarius für alle Richterstühle im Lande schon sehr früh einen Jahrgehalt erhielt. Hätte Hr. Schäfer nachgedacht, so würde er Buckinsdorff nicht „den Klage- und Einlaßverfertiger"

(aber wohl zu verstehen: der Klage des Kurfürsten und des Einlasses auf die Klage des Kunz!) genannt und gefunden haben, daß der Kanzler wohl gerade aus großer Gewissenhaftigkeit die Klage in seiner Kanzlei nur in den Grundzügen entwerfen, und dann von dem in hohem Ansehen stehenden, von den Verdächtigungen der damaligen Geschichtsforscher unerreichbaren Buckinsdorff überarbeiten ließ, weil er sonst in seiner Eigenschaft als Schiedsrichter wirklich Kläger und Richter in einer und derselben Sache geworden wäre, was bei Buckinsdorff nicht der Fall war. Die sämmtlichen calumniösen Redeübungen des Hrn. Schäfer wären überhaupt unterblieben, wenn er, bevor er sie niederschrieb, aus der ersten besten Encyclopädie über einige juristische Grundbegriffe sich unterrichtet hätte. Der Unterschied zwischen „Urtel" und „Informat" ist ihm noch nicht klar, er weiß nicht, daß hier von Urteln im eigentlichen Sinne des Worts nicht die Rede ist und die eingeholten Schöppenurtel ganz dieselbe Geltung haben wie das Rechtsgutachten irgend eines einzelnen Juristen, den man consultirte. Daher kommt es, daß beim Abdruck der Urkunden das eine Leipziger Gutachten in der Ueberschrift „Spruch," das andere „Informat" und das der Magdeburger Schöppen „Urtel" genannt, und dann wieder in einem Notabene S. 19 das Informat par excellence von den andern beiden Schöppenurteln unterschieden wird. Die Schuld dieser Confusion trägt (aber ganz unschuldigerweise), Hr. von Langenn (a. a. O. S. 506), welcher zufällig das Leipziger Gutachten über die Klage des Kurfürsten „Informatum" und das andere Gutachten über die Klage des Kunz „Spruch" nennt; in der Meinung nun, daß dem Spruch der Vorrang vor dem Informat gehöre, ändert Hr. Schäfer die von Hrn. von Langenn angenommene Reihenfolge, während er doch im Text die Klage des Kurfürsten vor der des Kunz bespricht. Hr. Schäfer scheint überhaupt nicht gesehen zu haben, daß die Schöppen (wie es nicht anders sein konnte) keine allgemeine Entscheidung über den Rechtshandel geben, sondern nur abgesonderte Gutachten über die Klage des Kurfürsten mit Kunzens Antwort, und über die Klage des Kunz mit der darauf gegebenen Antwort des Kurfürsten, sonst würde er das noch nicht gedruckte Magdeburger Urtel in seiner Correspondenz mit dem ersten Leipziger Urtel näher bezeichnet und irgend

einmal die zu Mißverständnissen führende Bezeichnung eines 1. und 2. Leipziger und eines 1. und 2. Magdeburger Urtels festgestellt haben. Folgen wir der richtigeren von Hrn. von Langenn angenommenen Reihenfolge, so ist als 1. Leipziger Urtel das auf die Klage des Kurfürsten (bei Schäfer Nr. 2), als 2. Urtel das auf die Klage des Kunz (bei Schäfer Nr. 1) zu bezeichnen; ebenso die beiden Magdeburger Urtel, von denen das erste auf die Klage des Kurfürsten bezügliche noch nicht gedruckt ist.

Besonders hervorgehoben wird ferner als ein Blick in die damaligen Zeitverhältnisse, daß auf dem Landtage 1451 dem Kurfürsten eine Steuer für künftige Nothfälle bewilligt wurde, jedoch unter der Bedingung, daß ein Ausschuß über die Hebung derselben die Aufsicht führen sollte und daß auch nicht ohne Vorwissen desselben von dem zu Leipzig niedergelegten Gelde etwas verabfolgt werden dürfte, — als ob Hr. Dr. Schäfer nicht wissen sollte, daß diese Bestimmung keine Ausnahme, sondern Regel bei außerordentlichen Verwilligungen war, und daß die Steuerverwaltung in allen sächsischen Ländern von jeher einer ständischen Controle unterworfen war.

Der Klagpunkt des Kurfürsten, welcher sich auf den Schmähbrief des Kunz bezieht, wird mit besonderer Ausführlichkeit behandelt. Angeführt wird er (S. 59) als „ein allerdings in ernsterem Tone geschriebener Brief" und unmittelbar darnach gesagt, daß der Kurfürst ihn „lästerlich, schändlich und schmählich, gesandt mit Unredlichkeit" nenne und die „fürstliche Ehre und Glimpf darin ungebührlich verletzt" finde. „Dieser Brief charakterisirt sich in der That schon durch die komische Wendung seiner Begrüßungsformel" ꝛc.

Der Kurfürst hat nun einmal nicht das Glück, mit seinen Schuldgebungen beim Verf. Glauben zu finden. So heißt es S. 60: „Die achte Schuldgebung betrifft, daß Kunz im Jahre 1454 ungebürlich außerhalb des Lands zu den Böhmen geritten sei, und zwar gerade zu der Zeit, als der Kurfürst besorgt habe, daß König Ladislav [geb. 1440] mit den Böhmen gegen ihn Krieg führen wollte. Auch sollte Kunz mit dem Vitzthum, Podiebrad und anderen Böhmen Unterhandlungen angeknüpft und deshalb Anschläge mit diesen gemacht haben, wie sie die Kurlande mit Krieg überziehen und denselben Schaden zufügen könnten.

Der Kurfürst stellt überdies dieses angebliche Beginnen des Kunz als landeskundig dar und behauptet, daß sich Kunz sogar zu dem Unternehmen gegen den Kurfürsten öffentlich, ja selbst gegen Leute des Fürsten unverholen bekannt und endlich diesem dadurch einen Schaden von 600 Fl. zugefügt habe." In der Darlegung der Antwort des Kunz lautet die betreffende Stelle (S. 68): „Hierauf antwortet Kunz in allerdings gekränktem Ehrgefühle, daß er doch unbedingt habe nach Böhmen reiten dürfen, da er ja dem Kurfürsten nicht verpflichtet, „sunder auch eyn freye Edelknechte vnd kein Bürger noch gebuer" sei. Es befremdet ihn aber, wie sichs der Kurfürst unterstehen könne, ihn oder andere freie Edelknechte „in eyn Bequanykniße zcu brengen, das wir vnß mit vnßern dinste nicht scholten wenden vnd keren noch vnßerem füge." Und hierzu in der Note: „Es ist daher sein endlich verzweifelter Schritt lediglich durch Mißbrauch seiner Geduld veranlaßt worden, wozu freilich ein Zusammentreffen von Umständen und Einfluß von Personen, die sich der Kurfürst ebenfalls verfeindet hatte, noch kommen mußte." Daß Kunz die ihm schuld gegebene Treulosigkeit gar nicht in Abrede stellt (sei es, daß er es nicht konnte oder daß er es in seinem Uebermuthe nicht wollte), findet der Verf. nicht der Erwähnung werth.

Am unbequemsten bei der Vertheidigung des Kunz und der Verdächtigung des Kurfürsten wird dem Hrn. Dr. Schäfer die Quittung des Kunz (s. o. Nr. 2), worin dieser erklärt, daß ihn der Kurfürst „aller Geldtschulde, die mir sine Fürstliche Gnade für dinst, Pferde, Harnasch, und alle ander myne schäden, der geldschulde halben restheren, wie, wo und in welchen enden ich die von siner Gnaden wegen bis uf diesen hutigen tag empfangen habe, schuldig gewest ist, gütlich und wohl zu dancke das mir genügt ußgericht und bezahlt hat — — und ab hinfürder eynche brieve ober Geldschulde für dato dieses briffs gegeben, sine Fürstliche Gnade oder seiner Gnaden Erben belangende die mir oder sunst irgend funden werden, mir aber mynen Erben zu haldende und berürende, die sollen alle vernicht, und absten, und von iedermenniglich gantz crafft und machtlos gehalden werden." Ist diese Quittung ächt, so hat sich Kunz in seinem Schmähbriefe an den Kurfürsten einer offenbaren Niederträchtigkeit schuldig gemacht, so sind die von ihm

wider den Kurfürsten ausgestreuten Gerüchte grundlose Verdächtigungen ꝛc. Der Hr. Dr. Schäfer sagt von dieser Quittung S. 44: „Sie ist übrigens nicht im Originale vorhanden und hat, wohl zu bemerken, mit dem sogenannten Anlaß und Compromiß einen (! ein) Datum, während dem sie weder in diesem gerichtlich vollzogenen Aktenstücke, das sogar von einer erst späteren Entscheidung der beiderseitigen Zusprüche handelt, noch sonst anderweit in der Klage und dem Einlasse des Kurfürsten nur im Entferntesten erwähnt ist. — — Eine vollkommene Befriedigung der im Manifeste selbst vom Kurfürsten zugestandenen (?) Ansprüche des Kunz können wir gegen alle Zweifel mit urkundlichen Beweismitteln nicht vertheidigen." Urk. S. 26: „Und wenn auch nicht grade zu vermuthen ist, daß der Quittbrief gefälscht, kann man doch daran denken, daß hier — — etwas nicht ganz in der Ordnung sein muß." S. 74: „Die Quittung des Kunz, welche so manchen Historiker irre geführt hat, kann kaum richtig sein, da sich ihrer selbst der Kurfürst in seiner Klage nicht gegen Kunz bedient." Ebendas.: „Uebrigens darf nicht übersehen werden, daß Kunz in der Klage selbst mit keiner Sylbe der eigentlichen Geldschuld gedenkt; — — es scheint fast, als ob er zu delicat gewesen, sie in der Klage selbst zu erwähnen." So urtheilt Hr. Dr. Schäfer! Derselbe Hr. Dr. Schäfer, welcher den Schmähbrief des Kunz zuerst aus den Papieren des königl. Haupt-Staats-Archivs zu Dresden zum Abdruck bringt, also ihn doch wohl auch durchgelesen haben muß! In diesem Briefe schreibt Kunz: „gnediger Herre, mir ist och awer gnade noch etlich gelt schuldig, des ich awer gnade briff vnd segel habe vnd mir langeczit biß her vorczogen mir gar zcu grosen schaden. Bete ich awer gnade mir das von stunt an fordir vorczin beczalen lasen, geschit des nicht, so mus ich das von awer gnaden klagn awern gnaden noch schribenn, das mir awer gnade globedeloß vnd sigeloß wurde." Diese Stelle macht die Stellung und Bedeutung der obigen Quittung in der Kaufungenschen Irrung sonnenklar. Der Schmähbrief ist aus der ersten Hälfte des Jahres 1454, die Quittung am 17. Oct. dess. J. ausgestellt; an demselben 17. Oct. machten sich beide Parteien auf einer Zusammenkunft zu Altenburg verbindlich, der Entscheidung der vier gewählten Schiedsrichter sich zu unterwerfen. Ehe nun aber der

Kurfürst hierzu sich verstehen konnte, mußte Kunz die falsche, ehrenkränkende Behauptung, der Kurfürst habe ihm verbriefte Geldschulden seit langer Zeit nicht bezahlt, zurücknehmen. Dies geschah in obiger Quittung, deren Beziehung auf den Schmähbrief aus den gebrauchten Förmlichkeiten und einzelnen Wendungen doch wohl deutlich genug hervorleuchtet. (Will Hr. Dr. Schäfer seinem Clienten zu Liebe der Ausflucht sich bedienen, der Kurfürst habe an jenem Tage geschwind alle alten Geldschulden bezahlt und sich darauf diese Generalquittung ausstellen lassen, so ist darüber als eine Geschmackssache nicht zu rechten; rücksichtlich der Beurtheilung des Kurfürsten ist es gleichgiltig.) Mithin ist gar kein Verwundern mehr möglich, woher es komme, daß diese Quittung einerlei Datum mit dem Einlaß auf schiedsrichterliche Entscheidung trägt. Der Umstand, daß Kunz in seiner Klagschrift wider den Kurfürsten ausstehender Geldschulden mit keinem Worte erwähnt, hätte nun doch den Kurfürsten vor der Verdächtigung schützen sollen, daß er im Ausschreiben das Vorhandensein von Geldschulden wider die Wahrheit abgeleugnet habe; aber nein! dem Hrn. Dr. Schäfer scheint es fast, als ob Kunz zu delicat (!!) gewesen sei, sie in seiner Klage zu erwähnen*). Sogar die Nichterwähnung in der Klage des Kurfürsten wird als Grund der wahrscheinlichen Unächtheit der Quittung angeführt; warum fiel dem Hrn. Dr. Schäfer nicht ein, daß der Kurfürst zu solcher Erwähnung zu delicat sein mochte? Die erlogene Behauptung des Kunz, er habe alte Schuldverschreibungen vom Kurfürsten, war durch die von ihm abgestellte Generalquittung genügend widerlegt, der Kurfürst besaß darin ein Document, dessen er sich gegen Kunz bei Wiederholung der Verdächtigung jederzeit bedienen konnte; und so mochte es „seiner kurfürstlichen Hoheit" (vergl. S. 80) unwürdig erscheinen, einen Mann, der in seinem unmittelbaren Dienste gestanden, ohne

*) Noch mehr! noch weit mehr! Kunz von Kaufungen ist so großmüthig, so hochherzig gewesen, daß er diese „Geldschulden" selbst in dem Briefe an die Stadträthe, der in einer Zeit geschrieben ist, wo alle Delicatesse bereits aufgehört hatte, mit keiner Sylbe erwähnt. Der Hr. Dr. Schäfer hat vergessen, auch dies noch seinem Helden aufs Bret zu schreiben.

zwingende Veranlassung weiter als unumgänglich nothwendig bloßzustellen.

„Wir gehen jetzt zur Antwort des Kunz oder zu dessen Einlasse auf die Klagepunkte des Kurfürsten über, die in der That mit vieler Gewandtheit durchgeführt sind und einen natürlichen Verstand verrathen, obschon sie zuweilen etwas das tief gekränkte Ehrgefühl des freien Mannes beurkunden und scharf zielen" (S. 61). Das zu Gunsten des Kunz befolgte Manöver ist, ihn selbst als den Concipienten der von ihm ausgegangenen Schriftstücke zu betrachten Woraus entnimmt der Verf., daß Kunz so sehr verarmt war (S. 89, 90), daß er keinen Rechtskundigen zuziehen konnte? Kunz sei „rechtsunkundig" gewesen, habe „seine Angelegenheit, wie aus der ganzen Fassung seiner einfachen Klage ersichtlich, den Schiedsrichtern eigentlich wie Freunden vorgetragen" (S. 77). Sein Styl sei der „eines alten Degenknopfs" (S. 49); „hier läßt sich freilich der Kurfürst einen Widerspruch zu Schulden kommen, der auch Kunzens hausbackener Urtheilskraft nicht entgangen ist" (S. 57); „Kunz antwortet darauf in allerdings gekränktem Ehrgefühl" (S. 68); „die Klage Kunzens ist im Ganzen sehr einfach, verräth einen natürlichen Menschenverstand, zum Theil auch ein unverhülltes Gefühl für [raubritterliches] Menschenrecht und bleibt auch in den Schranken des Edelmanns gegen den Fürsten" (S. 70); „die schlichte Klage eines des neuen Rechts Unkundigen" (S. 75). Und doch war Kunz mehrere Jahre lang des Kurfürsten „Voit" auf dem Schlosse zu Altenburg, d. h., wie der Verf. selbst S. 35 erläutert, nach unserem jetzigen Begriff „Justizamtmann." So ganz rechtsunkundig war er also gewiß nicht; sollte er wirklich die größeren Schriftstücke selbst abgefaßt haben, so war er nach den Begriffen seiner Zeit ein sehr gewandter Jurist, der es mit seinen Gegnern recht wohl aufnehmen konnte.

In der Einleitung zur Besprechung der Klage des Kunz heißt es: „Wir müssen uns Kunz rein als den lehentragenden Edelmann des 15. Jahrhunderts denken, der sich als Anhänger der Partei des Kurfürsten eines Theils nach und nach aus der Gunst seines Fürsten verdrängt, andern Theils in seinem Besitze gestört sah. — — Der letzte Grund von Kunzens beleidigtem Gemüthe war wohl der, daß er offenbar, wie er auch öfters an-

deutet, von seiner frühern Wohlhabenheit herabgekommen war und vom Kurfürsten, der ihm unbedingt verbindlich war, wegen der damaligen Finanzklemme sich nichts erholen konnte. Nur das Zusammenhalten aller gleichzeitigen Verhältnisse und die Prüfung der Charaktere der zu Kunzen und zum Kurfürsten stehenden Personen allein [? und die Urkunden?] kann und vermag uns zu einem gerechten Urtheile zu stimmen; zelotisches Absprechen, ohne vorher mit Ruhe beider Parteien Recht und Unrecht abgewogen zu haben, ist der Geschichtsforschung Feind. — — Der Specialhistoriker muß das Für und Wider nach den Akten und Urkunden prüfen, mit der damaligen öffentlichen Meinung vorsichtig vergleichen und darf sich aus ängstlichen Rücksichten nicht scheuen, das Recht auf die Seite zu schreiben, wo es stehen muß" (S. 70). Der zuletzt ausgesprochene Grundsatz ist ganz richtig, hat aber im ganzen Buche keine Anwendung gefunden und läßt sich selbst mit dem wenige Zeilen vorher Behaupteten nicht vereinigen! In einer Note hierzu macht der Verf. unter der triumphirenden Schluß-Sentenz: „der Leser hat das Urtheil zu fällen" darauf aufmerksam, daß der Friede von 1451 bestimmt habe, daß „Brand, name, Raub vnd todslage von allen parthien hindan gesetzt sei worden, vnd daruff solen alle gefangen, ledigk vns loß gesagit werden." Dessen ungeachtet verlange der Kurfürst das Letztere unbedingt von Kunz, während er doch ganz gegen obige Friedensbestimmung den Kunz wegen einer Nahme für strafbar erkläre. Sollen wir wirklich glauben, daß die Vorliebe des Verf. für Kunz so weit gehe, daß er die Ungerechtigkeit, welche er hierbei beging, nicht sah? Jener Friede ist ja nicht zwischen dem Kurfürsten und dem Kunz, sondern zwischen dem ersteren und seinem Bruder Wilhelm abgeschlossen worden; der angezogene Punkt bestimmt, daß Beschädigungen, welche von Partei wider Partei — nicht von Gliedern der Partei wider ihre Genossen oder den Paciscenten — verübt worden, gesühnt sein sollen, an eine Amnestie, die der Kurfürst den auf seiner Seite Kämpfenden gegeben, ist auch nicht entfernt zu denken; und so blieb Kunz auch nach dem Friedensschluß dem Kurfürsten für Alles verantwortlich, was er gethan. Dieses Mißverständniß (wir wollen es so nennen) spielt in der Verdächtigung des Kurfürsten eine große Rolle, es wird wieder und wieder als

Haupttreffer benutzt. Selbst das erste Magdeburger Schöppenurtel spricht ja den Kunz wegen der Leipziger Nahme nur bedingungsweise frei, wenn sie nämlich in seiner eigenen Fehde erfolgt sei. Dies würde aber Kunz gewiß nicht haben beweisen können, denn wir wissen genug von den trostlos verworrenen Verhältnissen während des Bruderkrieges. Daß Kunz, der dem Kurfürsten mehrere Jahre als Beamter diente, auch eigne Mittel während dieses Krieges aufgewendet, beweisen die Zahlungen des Kurfürsten; aber schwerlich wird er jemals ganz auf eigne Kosten ausgezogen und daher eine genaue Liquidation nicht möglich gewesen sein. Die ganz unnöthige Berufung des Kurfürsten auf die Abhängigkeit des Kunz als seines Lehnsmannes ist als eine Accommodation an die damals vorherrschenden Rechtsvorstellungen zu betrachten; es wird ja auch hinzugesetzt: „Vnd ap her och vnser man nicht en were."

Nach Besprechung der Klage des Kunz theilt der Verf. ein bisher unbekanntes Schriftstück im Auszuge und mit zahlreichen Glossen mit. Es ist die den Schiedsrichtern übergebene Antwort auf die Klage des Kunz, abgefaßt von dem obengenannten Leipziger Ordinarius von Buckinsdorff. „Diese Antwort erhielt sehr natürlich ganz das Gepräge jener zeitüblichen (?) juridischen Auffassung, wie sie sich damals (seit etwa 25 Jahren) durch das immer mehr in Aufnahme gekommene Studium des römischen und canonischen Rechts geltend zu machen anfing." — „Buckinsdorff hat durch diesen auf breitester Grundlage eines Conglomerats von deutschen und römischen Rechtsgrundsätzen aufgeführten Bau eines noch überdies mit gelehrtem lateinischen Formelwerk ausgerüsteten Einlasses [warum nicht? er durfte doch wohl den Schiedsrichtern seine Gelehrsamkeit auskramen; was er bringt, sind nicht die alten, sondern die neuen, immer mehr zur Geltung kommenden Rechtsgrundsätze, seine Arbeit scheint auch in juristischer Beziehung interessant zu sein] auf die schlichte Klage eines des neuen Rechts Unkundigen die Irrungen nur noch schwieriger gemacht, und den Kurfürsten außerdem noch weiter von einem damals noch möglichen Vergleiche abgeführt, während Kunzens bloßer anfänglicher Mißmuth dadurch erst recht sich zur höchsten Erbitterung steigerte." „Vor allem ist der Einlaß darauf bedacht, Kunzens Worte zu

fangen*); das frappantste Beispiel davon ist ꝛc." (S. 75). „Es hieß jetzt: alle Vortheile müssen helfen; alle Wehren und Waffen wurden hervorgeholt, um den mit einem Kurfürsten ins Recht gegangenen Kunz vollends zu vernichten. Ob sich solch ein Manöver mit der gewohnten Sanftmuth eines Kurfürsten Friedrich vereinbaren ließ, daran mochte der Einlaßabfasser wohl nicht gedacht haben" (S. 77). „Die offenbarste Wortstecherei ist aber das Anführen der aus dem Contexte herausgehobenen Stelle der Glosse des Landrechts (III, 41) gegen Kunzens offene Erklärung, daß er damals und noch zur Zeit der Klage Herzog Wilhelms Feind gewesen sei, über deren Anwendbarkeit der Leser entscheiden mag." (S. 78). Und doch fließt die ganze Expectoration wieder nur aus der wunderlichen Voraussetzung, daß der Kurfürst im Frieden 1451 den Kunz wegen aller seiner früheren widerrechtlichen Handlungen amnestirt habe. — Der arme Buckinsdorff wird stark geschulmeistert, daß er auf ein den Akten beiliegendes Schreiben großen Werth legt und dessen sorgfältige Aufbewahrung anempfiehlt, obgleich jeder Laie einsieht, daß dies das wichtigste Beweismittel des Kurfürsten war. Ja, Hr. Schäfer vergißt sich so weit, daß er die Widerlegung des zweiten Klagpunkts „Gerede" nennt, während man viele Blätter brauchen würde, wollte man alle Fehler, welche allein dieses Referat enthält, berichtigen.

Nachdem der Verf. die unschuldige Widerlegungsschrift in solcher Weise commentirt hat, erklärt er, „nicht umhin zu können, dem Leser — zur Steuer der Wahrheit noch auf die im Ausschreiben des Kurfürsten darauf bezüglichen Stellen aufmerksam zu machen, da sie unbedingt weder mit der Klage desselben, noch weit weniger aber mit diesem Einlasse in Harmonie stehen. Man müßte, wollte man den Kurfürsten einigermaßen wegen seiner, in Klage und Einlaß beurkundeten Haltung gegen Kunz rechtfertigen, das Manifest des Kurfürsten geradezu für untergeschoben erklären. Doch das Manifest ist unbedingt ächt; denn es befinden sich noch einige von Haugwitzens Hand geschriebene, in einigen Stellen nur hier und da wortverschiedene Concepte von

*) S. 63 und 64 wird ein ähnlicher Kunstgriff des Kunz in dessen Vertheidigung mit besonderer Ausführlichkeit erzählt.

der Einleitung desselben, die gerade diese Stelle enthalten, bei den Akten*)" (S. 79). Was ist nun die wichtige Entdeckung des Hrn. Dr. Schäfer? Der „unbedingt unvereinbare" Widerspruch ist folgender: Der Kurfurst redet im Ausschreiben nur von einem Streit, dem wegen der Dörfer Apels von Tannrode, erwähnt aber keineswegs des Streits wegen des Schlosses Stein, noch vielweniger der acht Schuldgebungen seiner Klage. Soll man da schelten oder lachen? Der Streit um die Apelschen Güter war unbedingt die Hauptsache, und um so mehr mußte dieser Punkt hervorgehoben werden, da es galt, das Gerücht zu widerlegen, Kunz habe vom Kurfürsten eine große Summe Geldes zu fordern gehabt und wegen derselben endlich Klage erhoben; konnte und sollte im Ausschreiben der ganze Rechtsstreit dargelegt werden? Dieser Vorwurf, gegen den der Kurfürst nicht soll gerechtfertigt werden können, ist als „erster" bezeichnet, es folgt aber kein zweiter darauf. Vielmehr wird nur noch von der Stelle des Ausschreibens, worin der Kurfürst zur Würdigung der Treulosigkeit des Kunz sagt, er habe dem Kunz früher sein vollstes Vertrauen geschenkt, als von dem besten Zeugniß des früheren Wohlverhaltens desselben gegen ihn Akt genommen (diese Stelle des Ausschreibens ist schon S. 35 als „ganz besonders beachtenswerth, worauf man später zu Gunsten des Kunz zurückkommen werde" hervorgehoben!), und auf die Stelle des Ausschreibens „Cuntze was nicht kommen umb des rechten willen zu warten, sundern wege zu siner In und ußfart zu suchen, wie er an Unsern lieben Sönen obel getthun konte, des Wir an ym kein besorgen hatten, Nach-

*) Der Verf. sagt S. 76: „Das Original [was versteht der Verf. unter dem Original? Setzt er voraus, daß die Concepte von Schriften, welche unter dem Namen des Kurfürsten abgehen sollten, mit der Signatur desselben versehen wurden und so zu den Akten kamen?] fehlt zwar, unsers Wissens ist aber eine gleichzeitige Copie davon noch im Haupt-Staats-Archive zu Dresden vorhanden." — Warum hat der Verf. dieses so wichtige Ausschreiben nicht neu verglichen, anstatt die jedenfalls ungenaue, oft gedruckte Copie Wecks mit allen muthmaßlichen Fehlern zu wiederholen?

dem er Unser, Unser Söne, Unser Lande und Lüte ny kein stunde noch tag unsicher, und Unser Voit ꝛc. geweſt" als im Widerspruch mit der Beschuldigung, Kunz habe 1454 den Kurfürsten gefangen zu nehmen gesucht und von Böhmen aus Anschläge gegen Sachsen gemacht, hingewiesen — wo selbst der Verf. die Unmöglichkeit eines Widerspruches einsieht. Das „kein besorgen" bezieht sich auf die Uebelthat an den kurfürstlichen Söhnen, über die Bedeutung des Wortes „unsicher" ist doch wohl nicht erst ein Wort zu verlieren. Beigefügt ist die gemüthliche Bemerkung: „Sollte erst der Tod des Kunz den Kurfürsten über die Nichtigkeit seiner Anklagen gegen diesen enttäuscht und wirklich aufgeklärt haben?"

Dann ergeht sich der Verf. vor Besprechung des ferneren Verlaufs der Irrung zur Erholung in allgemeinen Betrachtungen, die wahrscheinlich als innere Gründe für seine Meinung, daß dem Kunz zu viel geschehen, angesehen werden sollen. Sie werden hergenommen aus dem Charakter des Kurfürsten, „der fremden Einflüsterungen viel Gehör gegeben," aus der Liebedienerei seiner Umgebung, „die (Anfangs Bebenburg, zuletzt Buckinsdorff (?)) seiner kurfürstlichen Hoheit zu sehr geschmeichelt und sogar die keinem Menschen fremde Eitelkeit (?) in ihm gegen den geringfügigen Edelmann rege gemacht hatte," aus der Erfahrung, „daß viele große Herren sich selten wohl befinden, wenn sie Geringern verbindlich sind, und dieser Verlegenheit möglichst ausweichen*)," aus dem Haß des Herzogs Wilhelm gegen Kunz. „Kurz, Alles dies zusammengenommen läßt dem Kurfürsten in unserem Herzen ein bei weitem milderes (!) Urtheil finden" (S. 81). Einige Herzenserleichterungen über die Täuschungsfähigkeit der Fürsten und die ihnen eingeimpften Vorurtheile bilden den Schluß.

Bei der Erwähnung der Schöppensprüche ist folgende Bemerkung neu: „Da aber der Kurfürst im Manifeste auch Friede-

*) Wie ist es dem Verf., einem gebildeten Manne, möglich, eine solche Supposition gemeiner, nie befriedigter Bedientenseelen zu wiederholen, denen, weil sie ohne Sinn und Gefühl eines Berufs keiner Treue und Anhänglichkeit fähig sind, der Lohn alleiniger Zweck des Dienstes ist!

berg gleichfalls so erwähnt, als ob von dort aus eine Rechtsbelehrung eingegangen sei [das „lernen lassen" drückt durchaus nicht so viel aus], so könnte man fast vermuthen, daß sie entweder aus Ursachen (!) schon frühe verschwunden ist, oder ꝛc." (S. 83). Wesentlich günstiger als die bis jetzt bekannten Schöppenurtel soll für Kunz ein anderes noch nicht gedrucktes Urtel der Magdeburger Schöppen lauten [warum ist es nicht auch „verschwunden"?] und der Verf. verweist im Text auf dasselbe als im Anhang abgedruckt, aber man sucht es daselbst vergebens, muß sich also auch hier mit dem begnügen, was der Verf. mitzutheilen geneigt ist*). Warum haben aber die von beiden Parteien anerkannten Schiedsrichter die für den Kurfürsten günstigeren Entscheidungen der Leipziger Schöppen meistentheils für die richtigeren gehalten und in die Schiedssprüche übergetragen? Auf diese unnütze Frage kann Niemand mehr als höchstens, daß die Leipziger die Thatsachen, um die es sich handelte, aus nächster Nähe kannten, antworten, denn es wird jetzt nach 400 Jahren jeder ehrliche, gewissenhafte Mann, bei dem Mangel irgend eines haltbaren Grundes dazu, eben so wenig die Ehrlichkeit und Gewissenhaftigkeit jener Schiedsrichter in Zweifel ziehen — denn es wäre eine Versündigung gegen fremde Ehre —, als die Schöppen zu Leipzig und Magdeburg wegen ihrer verschiedenen Rechtsansichten — zumal bei diesen in das Fehderecht einschlagenden Sachen — der Parteilichkeit zeihen mögen! —

Ueber die Verhandlung vor den Schiedsrichtern geht der Verf. sehr kurz hinweg; was seine Meinung darüber sei, muß man aus den Anmerkungen zusammenlesen. Quellen dafür sind nur die kurze darauf bezügliche Stelle des kurfürstlichen Ausschreibens und ein in drei Exemplaren vorhandener Brief des Kunz an die Stadträthe zu Chemnitz, Zwickau und Brüx, der wahrscheinlich an allen drei Orten erst nach der That eintraf

*) Uebrigens weist auch dieses 1. Magdeburger Schöppenurtel, nach dem Referat des Hrn. Schäfer, nur zwei Schuldgebungen (wegen des Versuchs den Kurfürsten gefangen zu nehmen und wegen landesverrätherischer Verbindungen) als nicht genug begründet zurück; in den übrigen Punkten wird auf Beweis durch Zeugen oder Eid erkannt.

und offenbar darauf berechnet ist, an diesen Städten im Fall des Gelingens der Unternehmung wo möglich eine Stütze zu gewinnen. Der Verf. theilt diesen langen Brief zum ersten Male vollständig mit. Mögen nun auch die darin erzählten Thatsachen hin und wieder absichtlich verdreht, wo nicht bisweilen ganz erlogen sein, so hätte sich doch mit Hilfe der sämmtlichen auf den Prinzenraub und Kunz bezüglichen Akten des königl. Haupt-Staats-Archivs zu Dresden, deren Benutzung dem Verf. vergönnt war, durch aufmerksames Nebeneinanderhalten gewiß Vieles feststellen lassen; allein nicht das Mindeste ist vom Verf. in dieser Beziehung geschehen. Schon der kurze Brief des Kunz an den Kanzler (eingegangen zu Altenburg Sonntag den 6. Juli), worin er die Wahrheit nicht offen entstellen durfte, und die Antwort des Kanzlers von demselben Tage (beide sind in den Urkunden abgedruckt) bieten mancherlei Anhalt, die Angaben des Kunz zu beurtheilen und den wirklichen Verlauf der Verhandlungen näher festzustellen. Uns würde hier ein näheres Eingehen zu weit führen, zumal da der mitgetheilte Text des Briefs bei weitem nicht fehlerfrei ist, also vorher berichtigt werden müßte*). Nur das Nothwendigste sei bemerkt. Kunz er-

*) Was soll man dazu sagen, wenn in einer 22 Zeilen langen Stelle dieses Briefes, die der Verf. S. 90 f. wiederholt, 40 zum Theil nicht unwesentliche Abweichungen von dem unter den Urkunden stehenden Abdruck enthalten sind? Welcher Text ist der richtige? Wie kann man den Verf. für zuverlässig halten, wenn die Vergleichung eines abgedruckten Briefes des Kunz mit dem ebenfalls mitgetheilten Facsimile dieser wenigen Zeilen 12 Varianten gibt? — Nicht genug! In der so eben erwähnten zweimal abgedruckten Stelle des Briefes an die Städte ist beide Male ein offenbarer Schreibfehler stehen geblieben; der Satz ist, wie er dort steht, völlig sinnlos, wer ihn aber aufmerksam liest, findet, daß man unfehlbar „nich" oder „nicht vns" statt „mit vns" zu lesen hat; der Verf. übersetzt auch diese Zeile in einer Anmerkung, ist aber so unaufmerksam, daß er baaren Unsinn hinschreibt! Und wie leicht war gerade hier ein guter Text herzustellen, da drei gleichlautende Originale vorlagen! — Wie übersetzt der Verf. die Worte „sin volit."

zählt den Stadträthen den Hergang auf dem Altenburger Schiedstage folgendermaßen: Die Schiedsrichter hätten zuvörderst die Verzögerung ihres Spruches damit entschuldigt, daß sie über die beiderseitigen Klagen und Vertheidigungen Urtel eingeholt hätten; darauf habe er (Kunz) erwidert: er habe seine Sache an sie gestellt gehabt, darüber zu Recht zu sprechen, und er unterwerfe sich willig ihrem Spruch, wenn sie ihn aus ihrer eignen Ueberzeugung geschöpft hätten; hätten sie aber, wie verlaute, Urtel darüber eingeholt und zwar bei Solchen, die parteiisch und dem Kurfürsten besonders zugewendet seien, so könne er dies, weil es ungerecht und unbillig sei, nicht dulden; und so habe er Einspruch dagegen gethan als dem mit ihnen getroffenen Uebereinkommen entgegenlaufend, was ihm denn auch die Schiedsrichter zugestanden hätten. Der Kurfürst aber habe diesen Einspruch für unzulässig erklärt und, wie Jedermann einsehe, unbilliger Weise nicht wollen gelten lassen. Auf diese seine und des Kurfürsten abweichende Erklärungen hätten die Schiedsrichter eine Rechtsberathung anstellen und entscheiden wollen, was darin recht sei; aber der Kurfürst habe dies Alles verweigert und abgeschlagen und so mit Gewalt und Unrecht der rechtlichen Entscheidung sich entzogen. — Etwas Anderes wird man aus dieser Stelle schwerlich herauslesen können. Wie schlau und verschmitzt ist die ganze Darstellung angelegt! Schon vor Ostern hatte der Kanzler dem Kunz geschrieben, daß die Akten zur Einholung von Rechtsgutachten versendet worden seien, dasselbe stand auch in der Vorladung zum Schiedsgericht; hier läßt aber Kunz die Stadträthe glauben, er habe von dieser Urtelseinholung erst auf dem Rechtstage selbst Kenntniß erhalten. Klüglich thut er dies, um dem Einwurf auszuweichen, daß er seine Protestation, ehe er auf dem Schiedstage erschien, hätte abgeben müssen, wenn ihm wirklich an der möglichst schnellen Erledigung so viel gelegen gewesen wäre, wie er durch den ganzen Brief die Leser glauben machen will. Dadurch erlangt er zugleich den Schein für sich, als sei die Urtelseinholung im Widerspruche mit dem Uebereinkommen zu schiedsrichterlichem Austrag erfolgt. Die von ihm darüber gebrauchten Worte sind deshalb zweideutig gehalten (das nicht seyn solde keyn yn vordingit), und die Stadträthe mußten sie so verstehen, als sei darüber etwas ausge-

macht gewesen (im „Anlaß" zur Einsetzung der Schiedsrichter steht aber natürlich kein Wort davon), während die Worte streng genommen weiter nichts enthalten als die Behauptung, daß ein Abkommen auf schiedsrichterliche Entscheidung Urtelseinholungen an sich ausschließe. Die Worte „das sy mir dennen bekenntlich weren" sind eben so listig gestellt. Sie können aussagen: die Schiedsrichter fanden, daß mein Einwurf als präjudiciell in Betracht zu ziehen sei, aber auch (und so sollten die Stadträthe die Worte auffassen): sie stimmten mir bei, daß keine fremden Gutachten hätten eingeholt werden sollen. Die Wahrheitswidrigkeit der letztern Auffassung ergibt sich jedoch aus dem erwähnten, fast gleichzeitig mit dem vorliegenden geschriebenen, Brief des Kunz an den Kanzler, denn Kunz hätte dann den Scheinantrag auf einen nochmaligen Termin der Schiedsrichter gar nicht stellen können, Haugwitz würde, falls Kunz es dennoch that — und die Antwort ist allerdings schon mit vieler Zurückhaltung abgefaßt —, ihn gänzlich abgewiesen haben. Auch die unmittelbar darauf folgenden Worte des Briefs an die Städte widersprechen dieser Auffassung: die Schiedsrichter hätten durch das Eingeständniß, daß sie ihre Vollmacht überschritten, sich selbst vernichtet, der Kurfürst hätte nichts zu „vorslagen" und „vorwolgin," die Schiedsrichter keinen Auftrag mehr gehabt. Wird aber anzunehmen sein, daß die Schiedsrichter die Präjudizfrage, welche sie allerdings jedenfalls, als von einer Partei angeregt, in Betracht zu ziehen hatten, von deren Unzulässigkeit sie aber schon bei der Einholung der Rechtsgutachten überzeugt gewesen sein mußten, gegen sich selbst und das von ihnen in der Sache beobachtete Verfahren entschieden haben würden? und ferner: daß der Kurfürst dies dennoch erwartet und daher der Entscheidung dieser Vorfrage sich widersetzt habe? Gewiß nicht. Ferner waren die Schöppenurtel nicht vom Kurfürsten, sondern von den Schiedsrichtern eingeholt worden, die Ausstellung traf also diese selbst und war von ihnen, nicht vom Kurfürsten zurückzuweisen; sogar den Fall angenommen, die Schiedsrichter wären zur Urtelseinholung durch den Kurfürsten veranlaßt worden, so war es doch allein auf ihre Verantwortung geschehen. Würde Kunz, wenn die Schiedsrichter so entschieden auf seine Seite getreten wären, dies so halb versteckt und nicht

vielmehr mit deutlichen Worten ausgesprochen, möglichst hervorgehoben haben? Noch mehr: wenn wirklich die Schiedsrichter voraus die angebliche Präjudizfrage erledigen wollten und angenommen werden könnte, daß der Kurfürst dies verhindern wollte und konnte, so waren, nachdem der Kurfürst sich dahin geäußert, die Schiedsrichter, durchaus nicht der Kurfürst, in Verlegenheit, was zu thun sei; für ihn würden nach diesen Voraussetzungen nur in dem Falle neue Vorkehrungen zu treffen gewesen sein, wenn die Schiedsrichter sein Verlangen zurückgewiesen hätten; allein dies soll ja nach Angabe des Kunz nicht geschehen sein, der Kurfürst obgesiegt haben. Gleichwohl heißt es im kurfürstlichen Ausschreiben: „Als Wir nun das recht nicht erlangen mochten, sind Wir mit unsern fründen und räten bisyt in Unser Gemach gangen, mit yn geratslagt, Was nu indeme fürzukeren, und Uns allerbequemst were." Die Wahrheit dieser Angabe läßt sich bei der Undenkbarkeit irgend eines Grundes dazu nicht bezweifeln. Was sollte nun aber den Kurfürsten veranlaßt haben, sich mit seinen Räthen zurückzuziehen, wenn die von Kunz gegebene Darstellung des Hergangs richtig ist? Und wäre es nicht im Interesse des Kunz gewesen, jeden andern Grund zur Verlegenheit zu erzählen, auszubeuten? — Aus allen Diesem — mögen die Leser diese vielen Worte über eine kaum zweifelhafte Sache entschuldigen! — ergibt sich, daß das Vorgeben des Kunz, der Kurfürst habe sich der Entscheidung der Präjudizfrage widersetzt, erlogen, daß es zur Stellung eines Präjudiz gar nicht gekommen sei, daß vielmehr die Einreden des Kunz sich fast ausschließlich um die seinem Vorgeben nach unzulässig gewesene Urtelseinholung gedreht haben mögen*), und daß er seine ausgesprochene Unter-

*) Wie das kurfürstl. Ausschreiben sagt: „Cuntze hatt das Recht in sinem übermute dorch sich selbs gewiddert, und durch vil unbillicher Intrege verhindert, und durch sine verdächtige Hinterliste und böse meynunge gestopffet." Hr. Schäfer bemerkt auf S. 90 in einer Anmerkung: „Welche Intrege d. i. Anträge oder Bedingungen es gewesen sind, davon enthalten leider die Akten nichts (?!)." Nun ist aber Intrag nimmermehr so

werfung unter den Schiedsrichterspruch zurückzog (Letzteres beweist die Stelle des Briefs an Haugwitz: „so wolde ich nochmals vorkommen vnd den Rechtspruch erdulden vnd vffnemen"). Wahrscheinlich benutzte er auch die Abwesenheit des vierten Schiedsrichters, Georgs von Bebenburg*) dazu, den Schiedsspruch zu hintertreiben, denn in seinem spätern Briefe an den Kanzler diente ihm das Gerücht, Bebenburg werde nächstens wieder zurückkommen, als Anknüpfungspunkt, und er verspricht, „wer das also, so wolde ich nochmals vorkomen ꝛc." Der Kanzler erklärt sich in seiner (freilich wahrscheinlich nicht mehr an seine Adresse gelangten) Antwort bereit, dem Bebenburg, sobald er zurückgekommen, den Brief mitzutheilen (also sollte die Ansetzung eines neuen Termins zunächst von Beben-

---

viel als Antrag, sondern Widerspruch, Hinderniß, in unserem Eintrag thun noch heute erhalten. Das weiß auch Hr. Dr. Schäfer an einer andern Stelle, wo es nicht galt, die Meinung des Lesers gegen die Darstellung des Ausschreibens und für die des Briefes einzunehmen; er erklärt es selbst Urk. S. 22 als „Eintrag, Nachtheil, Kränkung."

*) Der Grund der längern Abwesenheit Georgs v. B. in jener Zeit ist bis jetzt noch nicht bekannt. Woraus schöpft Hr. Schäfer die Vermuthung, daß Bebenburg der Partei des Kunz angehört habe? Er sagt S. 93: „Fragen wir uns: was hatte, was konnte Georg v. B. bei der endlichen Entscheidung schaffen? — Er war Einer, welcher den größten Einfluß auf den Kurfürsten hegte. Wie kam es aber, daß dieser vielvermögende Mann sich gerade, obgleich „gekorter" Schiedsrichter, in der entscheidendsten Epoche der Irrungen „abwesend" gemacht hatte. Es läßt uns viel zu denken übrig." Was ist das? Wenn Bebenburg wirklich die Sache des Kunz für gerecht gehalten oder erwartet hätte, daß die andern Schiedsrichter ohne ihn eine mit seiner Ueberzeugung nicht übereinstimmende Entscheidung treffen würden, mußte er dann nicht auf jeden Fall nach Pflicht und Ehre auf dem Schiedstage erscheinen, oder, wenn seine Abhaltung dringend war, auf Vertagung antragen? Macht sich denn Hr. Dr. Schäfer kein Gewissen daraus, auch diesen Mann ohne allen Grund als Schurken hinzustellen?

burg abhängen) und mit ihm und den andern Schiedsrichtern „daran zu stehen," daß eine abermalige Vorladung erfolge, würdigt aber die andern merkwürdigen Anträge des Kunz keiner Antwort: es möge ihm von Seiten des Kurfürsten oder der Schiedsrichter gemeldet werden, daß bis dahin die Sache in Gutem auf sich beruhen solle, was an dem Gerücht über Bebenburgs Zurückkunft sei, ob sein Vorschlag (wegen Wiederaufnahme der schiedsrichterlichen Verhandlung) vom Kurfürsten angenommen werde oder nicht. Ergeben sich aus diesen Aeußerungen nicht abermals schlagende Belege zu dem oben bereits gewonnenen Resultat?

Hr. Schäfer hat für diese jedem aufmerksamen Leser sich aufdrängenden Betrachtungen keine Augen, er kann — oder will — nicht einmal den Brief des Kunz richtig lesen, den er aus einer der drei gleichzeitigen Handschriften abgeschrieben und vielfach als Beleg seiner vorgefaßten Meinungen aufführt. Den letzten Satz der oben dem Inhalt nach wiedergegebenen Stelle übersetzt er S. 91 mit unerhörter Treulosigkeit. Die Worte des Briefes lauten: „Ich hette mich auch nu ansagt das das nicht seyn solde keyn yn vordingit dos sy mir dennen bekenntlich weren das hat seyne gnaden so vorslagen vnd nicht wolt vorwolgin dach alzo meniglich worstet gancz vnpillich uff sulche seyner gnaden vnd meyn errunge unn vongegebin habin dy scheydenißrichter yn vorgenomen eyne irfarunge dor vmb zcu habin vnn sprechin was dor vmb seyn solle das allis hat seyne gnaden gewegirt vnn vorslagen vn is mir so aus den rechtin mit gewalt vnn vnrechte gegangen." Hiervon lautet die Uebersetzung wie folgt: „Auch hatte sich Kunz, daß eine Rechtserholung nicht stattfinden solle, bei den Schiedsrichtern ausbedungen, was sie ihm auch eingestanden (bekenntlich waren), und hatten die Schuld auf den Kurfürsten geschoben (!!), der es anders gewollt habe [nicht wolt vorwolgin!]. Ebenso hätten die Schiedsrichter vorgegeben (!), daß sie es dem Kurfürsten vorstellt (!), doch dieser habe Alles verweigert zc." Ist solche Uebertragung gewissenhaft? Ist es recht, einem Manne historische Urkunden in die Hände zu geben, der sie in solcher Weise zu mißhandeln im Stande ist — gegen besseres Wissen? In diesen wenigen Zeilen kommt das alte Wort „verschlagen" (repellere,

recusare) zweimal vor; das erstemal übersetzt er es in der modernen Bedeutung des Worts als proponere, das zweite Mal, wo es mit „wegern" zusammengestellt ist, also unmöglich falsch übersetzt werden konnte, bricht er gerade bei diesem Worte ab. Zu den Worten: „dos sy mir dennen bekenntlich weren" bemerkt er (Urk. S. 69): „Beachtenswerth: die Schiedsrichter hatten erklärt, daß es nach dem Willen des Kurfürsten geschehen (!)." Und zum Schluß jener Stelle: „Wer hat Recht, Kunz oder der Kurfürst, der gegen die Bedingung (!) des Kunz auf die Verschickung bestanden (!)?"

Hr. Schäfer will aus verschiedenen Schreiben, die sich bei den Akten vorfinden, erkannt haben, daß in der letzten Zeit vor dem Schiedstage die öffentliche Meinung sich mehr der Seite des Kunz zugeneigt haben mochte; das Mitgetheilte beweist in dieser Beziehung gar nichts. Wer mit historischen Urkunden in solcher Weise umgeht, wie wir so eben gesehen, dessen Behauptungen sind ohne beigefügten Beweis, zumal wenn sie mit seiner vorgefaßten Meinung zusammenhängen, sehr verdächtig.

Dem Verf. scheint (S. 93) Kunz nach dem Schiedstage „trotz aller Erbitterung, doch noch in der Wiederbekehr geschwebt, die Hoffnung doch nicht aufgegeben zu haben, mit dem Kurfürsten endlich in Güte auseinander zu kommen." So leitet er wenigstens die Besprechung der beiden Briefe des Kunz an die Stadträthe und an den Kanzler ein, obwohl er weiterhin dieser Ansicht bald widerspricht, bald aufs neue beitritt. Zuerst was den bereits besprochenen Brief an die Städte anlangt. Er trägt kein Datum, nur das an den Stadtrath zu Brüx gesandte Exemplar ist als daselbst quinta feria septem fratrum eingegegangen bezeichnet d. i. Donnerstag den 10. Juli, also 3 Tage nach der That. Der Verf. setzt dieses Datum auf den 27. Juni (der im J. 1455 noch dazu nicht auf einen Donnerstag, sondern auf einen Freitag fiel) und seine Angabe, der Brief sei schon den 26. Juni geschrieben, mag auf diese falsche Uebersetzung des Datums sich gründen. Wäre der Brief wirklich schon am Tage nach der schiedsrichterlichen Verhandlung geschrieben, so würde er als Bestätigung zu gelten haben, daß Kunz, wie das Ausschreiben sagt, schon damals mit dem Plane zur Selbsthilfe umgegangen sei. — Der zweite ebenfalls oben

erwähnte Brief des Kunz an den Kanzler von Haugwitz hat augenscheinlich den Zweck, den Kurfürsten glauben zu machen, daß Kunz den verschiedentlich geäußerten Plan, den Kurfürsten zu befehden, vor der Hand aufgegeben habe, ihn also von der Ergreifung etwaiger Vorsichtsmaßregeln, die die Ausführung des Prinzenraubes hätten erschweren können, abzuhalten. Ob der Verf. eine andere Ansicht von dem Zweck dieses Briefes hat? Er äußert sich über denselben in folgender Weise: „Kunz schrieb ihn nur wenige Tage vor seiner That, die man nur mit dem Zeitgeiste und den wirren Verhältnissen entschuldigen, aber keineswegs rechtfertigen kann." „Entweder ist dieser Brief ein Zeugniß davon, daß Kunz, obschon er zuverlässig bereits Vorkehrungen zu seiner verzweifelten That getroffen haben mochte, immer wieder neue Hoffnungen für einen Vergleich schöpfte (!), oder daß er durch denselben den Kurfürsten blos habe sicher machen wollen; sollte Kunz nicht endlich auch eingesehen haben, daß List mehr denn Stärke thut." „Es scheint fast als ob Kunz noch eine geneigte Antwort vom Kurfürsten erwartet hätte." „Diese Stelle (das die sach binnen des Ingute bestehen solde) verräth wahrhaft, daß Kunz jetzt den Schlauen gespielt hat, wovon in den übrigen Schriften desselben in der That keine Spur vorhanden ist." — Nicht genug! Auf das non plus ultra der Sagacität führt den Hrn. Dr. Schäfer erst Schwalbe's Brief. Er schreibt über denselben S. 95: „Wir können fast muthmaßen, daß, da der Brief H. Schwalbe's erst vom 5. Juli ist, Kunz erst durch diesen in seinem Vorhaben zur Fehde bestärkt und wohl gar auf die Idee des Prinzenraubes geführt worden sei, während er vorher vielleicht einen ganz andern Plan gegen den Kurfürsten gehabt haben konnte, obschon das Manifest anders davon denkt. — Denn hätte er vor dem Empfange des schwalbeschen Briefes den Raub bereits beschlossen gehabt, so brauchte er keinen Fehdebrief erst auszufertigen (?); auch war vielleicht dieser Fehdebrief schon Sonnabends abgegangen, war aber möglichen Falls in irgend eines dem Kurfürsten übelgesinnten Hofmanns Hände (!!) gelangt und von diesem erst nach dem Raube zum Vorscheine gebracht worden." Dazu abermals ein Hieb auf den Kurfürsten: „Uebrigens war es ja nicht ungewöhnlich, dem Feinde

erst nach dem Beginne der Fehde den Fehdebrief zugehen zu lassen, was sich ja selbst der Bischof Peter von Naumburg und sein Anhang gegen Herzog Wilhelm im J. 1447 unterstanden hatte, ohne bei dem Kurfürsten deshalb in Ungnade gefallen zu sein." Und in einer Anmerkung: „Nicht unwahrscheinlich ist, daß Kunz zur Fehde gegen den Kurfürsten mancherlei Zusagen von andern Vasallen desselben bereits hatte, daß aber diese, wer weiß wodurch entmuthigt, ihre zugesagte Hilfe zurückzogen. Da kam aber der Brief Schwalbe's und Kunz griff zu einer verzweifelten That" (S. 95). Ueber solche — Gedankenlosigkeiten ist kein Wort zu verlieren.

Ja selbst die im Ausschreiben enthaltenen Andeutungen über die wahrscheinlichen Vorbereitungen zur That werden in hämischer Weise commentirt (S. 97). Zu der Stelle, worin gesagt ist, der Kurfürst habe sich, als Kunz die Entscheidung der Schiedsrichter nicht angenommen, zurückgezogen, um mit den Seinen Rath zu pflegen, was nun zu thun sei, wird bemerkt: „Beim Kurfürsten scheint leider nicht das alte Sprichwort gegolten zu haben: Wer Rath begehrt, dem ist zu helfen;" zu der andern Stelle, daß Kunz die Höhe der Fenster abgeschätzt und Alles was zur Vollbringung seiner That dienen konnte, ausersehen habe: „Dieser Bemerkung, die vielleicht erst von den liebedienernden Hofleuten (wie es noch jetzt mehr denn zu oft geschieht) nach der That dem Kurfürsten zugeraunt worden war, hätte derselbe, eingedenk des alten Sprichworts: de runet de luget, diesen*) nachdienstfertigen Kundschaftern allerdings entgegenhalten können, daß sie von einem solchen verdächtigen Benehmen des Kunz ihn sofort als treue Diener hätten in Kenntniß setzen sollen." Das könnte auch der Kurfürst, ohne es für Hrn. Schäfer in die Akten schreiben zu lassen, gethan haben, wenn er gerade in jenem Augenblicke das Unglück gehabt haben sollte, daß ihm der gesunde Menschenverstand davon gelaufen war.

Nur beiläufig, zum Beweis, daß Kunz wahrscheinlich in der Zeit vom 25. Juni bis 7. Juli nicht wieder in Böhmen gewesen sei, theilt der Verf. den schon oben erwähnten höchst

*) Der Verf. hat im Eifer den Anfang des Satzes vergessen.

wichtigen Brief Podiebrads an Kunz mit, den dieser zu Freiberg am 4. Juli empfing, und läßt ihn dann, — obgleich er noch bemerkt, daß Kunz sonach mit dem Statthalter Böhmens in einem Verhältniß gestanden haben werde, daß die Sendung sehr wichtig und geheimnißvoll war, daß man „fast muthmaßen" könne, die Sendung des Boten an Kunz habe irgend eine Beziehung zu der bald darauf erfolgten That gehabt, daß man diesen Brief gleich Anfangs für wichtig gehalten haben müsse, weil man ihn zu den letzten Briefen des Kunz gelegt und sorgfältig aufbewahrt habe — in der Folge ganz unbenutzt liegen. Dieser nur 6 Zeilen lange in böhmischer Sprache geschriebene Brief wird in einer Anmerkung abgedruckt und enthält nach Angabe des Verf. nichts weiter, als „daß Kunz dem Otika von Rystitze, Vorzeiger dieses Blattes, eben so gut Glauben in der Sache schenken möchte, als ob Podiebrad selbst mit Kunz rede." Ist dies nicht genug, nicht vollauf genug, um diesem Brief einen wesentlichen Einfluß auf Alles was ferner geschehen beizumessen? Am Freitage erscheint der Vertraute des böhmischen Statthalters bei Kunz, am Sonnabend, als ob das Verhängniß ihm den Weg zu dem Verbrechen ebnen wolle, Hans Schwalbe's Brief, am Sonntage empfängt der Kanzler den auf Nachlaß der Aufmerksamkeit des Kurfürsten berechneten Brief des Kunz. Die Stunde zur Ausführung des Verbrechens ist festgesetzt, alle Maßregeln bis ins Kleinste werden getroffen. Wer will da noch an dem Zusammenhang des böhmischen Geheimboten mit diesem Raube zweifeln? Unnütz ists, sich in Vermuthungen zu ergehen, was der eigentliche Inhalt der Mittheilung des böhmischen Statthalters gewesen sei, denn es ist in der Wirkung ziemlich gleich, ob er etwa dem Kunz die Aussicht auf einen baldigen Einfall der Böhmen in Sachsen benommen hat, ob er dem Kunz Schutz zusagen ließ, wenn es ihm gelingen würde, die Prinzen auf böhmischen Boden zu bringen, oder ob er ihm schnelle Befreiung mit Hilfe eines Heeres versprach, wenn der kühne Plan mißglücken und Kunz in die Hände des Kurfürsten fallen sollte. Welches die böhmische Botschaft an Kunz gewesen, wußte der Kurfürst vielleicht eben so wenig als wir es wissen; aber, mochte er es wissen oder nicht, seine Pflicht blieb in beiden Fällen dieselbe: rasch geeignete Maßregeln

zu ergreifen, um ein drohendes Unglück von Land und Leuten abzuhalten. Ein solcher Hinweis war in einer Schrift, welche der Popularisirung des noch in den Quellen unbenutzt liegenden histor. Stoffes gewidmet sein soll, weit mehr am Platze, als die Beschönigung eines Verbrechens und die Verdächtigung eines bisher als achtungswerth geschätzten Landesfürsten. — Die Kenntniß dieses Briefes hatte offenbar den wesentlichsten Einfluß auf die Fassung des Ausschreibens und die Aussendung desselben überhaupt. War denn wirklich der Raubritter Kunz von Kaufungen eine so wichtige Person im deutschen Reiche, das vom Kurfürsten gegen ihn beobachtete Verfahren einer so falschen Deutung fähig, daß der Kurfürst dadurch sich genöthigt sehen mußte, eine Rechtfertigungsschrift an andere Reichsfürsten zu richten? Schwerlich, wenigstens gewiß nicht in dem Umfange, als man bisher angenommen hat. Die Gewißheit, daß Kunz in der letzten Zeit in lebhaftem, vertrauten Verkehr mit Georg von Podiebrad gestanden und die deshalb sich aufdringende Pflicht, vorbeugende Maßregeln gegen die feindlich gesinnten Staatslenker der durchs langjährige Kriegs- und Räuberhandwerk verwilderten Böhmen zu nehmen *), gaben wahrscheinlich vorzugsweise Veranlassung dazu; Andeutungen, wo nicht klare Aufschlüsse darüber können leicht in den vom Verf. unbenutzt gelassenen Archivpapieren (er erzählt S. 80, daß sich zahlreiche Einlagen von Briefen, Zetteln, Concepten ꝛc. bei den Akten befinden) enthalten sein. Selbstverständlich durfte dann in das Ausschreiben nicht einmal eine leise Andeutung einfließen, von den landesverrätherischen Bestrebungen des Kunz nicht entfernt geredet werden, denn äußerlich blieb das gute Einvernehmen mit Böhmen ungestört. Die auf Seite des Kunz aus gleichem Interesse stehenden Parteigänger, welche die böhmischen Machthaber gegen Sachsen aufhetzten, suchten glaublich zu machen, der Kurfürst habe einen unbequemen Mahner an alte Geld-

*) Seiten Böhmens waren alte Ansprüche auf mehrere Landstrecken Sachsens erneuert worden, der Kaiser hatte einen Waffenstillstand vermittelt, der Waffenstillstand war aber, ohne daß bis dahin eine Ausgleichung zu Stande gekommen, zu Pfingsten 1455 abgelaufen. s. von Langenn a. a. O. S. 36.

schulden durch das Schwert des Nachrichters zum Schweigen bringen lassen; einen andern Vorwand zu Verdächtigungen fanden sie nicht. Welche glänzende Rechtfertigung liegt für den Kurfürsten selbst hierin! Wären andere Verdächtigungen verlautet z. B. daß Kunz von Kaufungen für das begangene Verbrechen nicht den Tod verdient habe, daß die Stellung desselben vor das Freiberger Geschwornengericht nicht in der Ordnung gewesen ꝛc., so würde sicherlich im Ausschreiben dem begegnet und darauf hingewiesen worden sein, daß das Gericht der 24 Geschwornen zu Freiberg unabhängig vom Landesfürsten sei und statutenmäßig über die am Landesherrn begangenen Verbrechen zu richten habe. Solche Vorwürfe waren aber nicht zu widerlegen, sie sind überhaupt ein Produkt späterer Zeiten. Statt eine Erklärung der schnellen Justiz angemessen zu finden, berichtet das Ausschreiben, an wem, wann und wo die Strafen vollzogen worden, und spricht die Aussicht auf weitere Bestrafungen aus, zur Warnung für die heimlichen Freunde und Gleichgesinnten des Kunz. — Die dem Ausschreiben beigefügte Entschuldigung, daß es erst fast drei Wochen nach dem Ereigniß erscheine, konnte wegen ihrer Dringlichkeit auffallen; jetzt liegt die Vermuthung nicht fern, daß diese Entschuldigung bestimmt war, den eigentlichen Zweck, dem böhmischen Statthalter die Augen zu öffnen, zu verdecken und zugleich den feindseligen Gesinnungen, welche dieser bei andern Regierungen gegen Sachsen anfachte, zu begegnen. — Und wenn etwa der böhmische Statthalter dem Kunz hatte versprechen lassen, er werde, wenn Kunz bei dem versuchten Raube in die Gefangenschaft des Kurfürsten kommen sollte, mit Heeresmacht in Sachsen einfallen und seine Freigebung erzwingen? Für diesen Fall galt es besonders rasch zu handeln, und es ist nicht unmöglich, daß der Kurfürst, dieser Gefahr nicht ausgesetzt, den Verbrecher nicht so bald an seine Richter ausgeliefert und dadurch Hrn. Schäfer einen Grund weniger zur Unzufriedenheit mit seiner Handlungsweise gegeben hätte. — Dieser Brief Podiebrads gibt auch endlich den Aufschluß, warum über den eigentlichen Hergang und weiteren Zusammenhang des Prinzenraubes in früherer Zeit nichts Näheres bekannt geworden. Denn wenn am kurfürstlichen Hofe die Mitwissenschaft Georgs von Podiebrad für erwiesen galt, so geboten

anfangs die Staatsklugheit, bald darauf Familienrücksichten Schweigen, da gleichzeitig und noch lebhafter in den nächstfolgenden Jahren Verhandlungen zur gütlichen Beilegung der schwierigen Differenzen zwischen der Krone Böhmen und Kursachsen geführt und dieselben unter aufopfernder Mitwirkung Brandenburgs durch die Verlobung des Prinzen Albert mit der Tochter des nunmehrigen Königs Podiebrad am 25. April 1459 glücklich beigelegt wurden.

Die Zusammenstellung und Beurtheilung der Angaben über die Vorbereitung und die Ausführung des Raubes nimmt vielen Raum ein, bringt aber nicht das mindeste Neue, vermehrt vielmehr die Fehler der vulgären Darstellung öfter als daß sie dieselben berichtigt. Ein Eingehen darauf ist hier nicht am Orte; nur über die Angaben in Betreff der Lage und Einrichtung des altenburgischen Schlosses sei, um irrigen Vorstellungen zu begegnen, bemerkt, daß der Verf. die Localitäten offenbar durchaus nicht kennt. Interessant ist die Verfolgung des Weges nach der böhmischen Grenze, welchen Kunz von Kaufungen wahrscheinlich eingeschlagen hatte.

Der eigentlich nicht erst einer Erklärung bedürftige Umstand, daß im kurfürstlichen Ausschreiben die Befreiung durch den Köhler nicht erwähnt ist — was möglicher Weise den Lesern unseres Localblattes auffallen konnte und daher darin unter Erinnerung an den Zweck des Ausschreibens zufällig eine Erwähnung fand (S. 34) — wird als neue Gelegenheit zu den häßlichsten Verdächtigungen benutzt, und auf die Nennung des vornehmern Herrn zu Schönburg (als Befreier?!) höhnend hingewiesen. S. 118: „Merkwürdig bleibt es allerdings, daß der Kurfürst die Befreiung am Fürstenberge eigentlich so darstellt, als ob sie blos durch die aufgebotenen Verfolger geschehen sei. Sollte er, als das Manifest vollzogen ward, noch nichts von des Köhlers biederer That gewußt haben, oder hielt er sie blos als eine schuldige Handlung der Unterthanenpflicht, und legte er überhaupt so wenig Gewicht darauf, daß er oder vielmehr seine Umgebung, unter deren Händen das Manifest entstanden sein mag, es nicht für werth erachtete, dem Verdienste öffentlich ebenfalls vor den Fürsten Deutschlands die Krone zu reichen?" „Da sogar das Manifest ausdrücklich den Friedrich von Schönburg als den er-

wähnt, durch den der Prinz Ernst in des Kurfürsten Hände mittelbar befreit gelangte, so ist es allerdings ein wirkliches Räthsel, daß der Köhler ungenannt blieb, da der Erstere ohne sein erstes unmittelbares Zuthun, dieser aber sogar mit Lebensgefahr eine doppelte Rettung ausgeführt hat. Doch es spielte vielleicht auch hier, wie zu allen Zeiten der Erfahrungssatz, daß die geringeren Verdienste Hochgestellter stets mehr imponiren, meist höher gelohnt und mehr anerkannt werden, als das größte Verdienst des geringen Mannes, der weit öfters (!) nur mit einem gnädigen Blicke abgelohnt wird, und sich dann von der stolzen Umgebung der Fürsten meist verächtlich bei Seite geschoben sehen muß."

Daß Mosen und Schönfels „nicht auch für Kunz Bedingungen stellten, da es unbedingt noch in ihrem Vermögen lag, für diesen Etwas auszuwirken" (wenn die Gefahr für den Prinzen nicht in die Wagschale zu legen ist!), wird (S. 121) für eine große Feigheit erklärt, und Hr. Schäfer ist (bei Erinnerung an die Nürnberger Fehde?) überzeugt, „daß Kunz ganz anders für sie gehandelt haben würde."

Das vielleicht widerwärtigste Stück Schäferscher Verdächtigungslust steht S. 126 f. Er erzählt: Völlig unerörtert sei „bis jetzt noch" geblieben, warum ein gewisser Hans Ortwein aus dem Rentamte zu Freiberg jährlich 18 Scheffel Gnadenkorn erhalten habe, wovon Moller (Samml. verm. Nachr. Bd. 2) berichte. Es sei „in der That höchst seltsam," daß sich bis jetzt keine weitern Notizen über diesen Ortwein vorgefunden hätten und „überdies merkwürdig genug," daß die dankenswerthe Notiz Mollers nicht benutzt worden sei. Ein Nachkomme dieses Ortwein habe dieses Gnadenkorn 1679 dem Almosenkasten zu Freiberg abgetreten, welches, wie der kurfürstliche Consens besage, „Hans Ortweinen wegen der damals hinweggeführten und wieder erlangten beiden Altenburgischen Prinzen jährlich und auf ewige Zeiten verschrieben worden." In den Rechnungen finde sich nur noch die Bemerkung: „Aus was Ursachen solch Korn gegeben wird, hat man im Ambt keine wissenschaft, es hat aber der Schösser so viel Bericht eingenommen, daß es etwa wegen des Köhlers bei denen vor Zeiten die entführten Herzogen zu Sachsen gefunden worden herrühren soll." Hieran schließt Hr. Dr. Schäfer:

„Diese Notiz läßt freilich vielen Vermuthungen Raum, gibt aber über die Person des Hans Ortwein keine Auskunft. Nur soviel ist urkundlich gewiß, daß mehre der Ortweine im Raths- und Schöppenstuhle zu Freiberg saßen, und Einige derselben wohlhabende und angesehene Bürger daselbst waren. Es wäre entweder, nach der Zahl der Scheffel des Gnadenkorns*) zu urtheilen, fast anzunehmen, daß er entweder mehr als der Köhler bei der Befreiung geleistet, oder daß er vielleicht als Vorsitzender der Geschwornen, als Kläger oder Redner vor dem Geschwornengerichte bei der Verurtheilung des Kunz gewirkt hätte." So werden Zwei, der Kurfürst und einer der Geschworenen, zugleich beschimpft, auf die Kinder und Kindeskinder soll die Schmach des eidesvergessenen Richters vererbt worden sein! — Wenn Hr. Dr. Schäfer conjecturiren wollte, wie nahe lag es dann, in diesem Gnadenkorn eine Beziehung auf den Brief Podiebrads zu finden! Kunz von Kaufungen erhielt diesen Brief in Freiberg, mit sich herumgetragen wird er ihn schwerlich haben, so daß ihm derselbe bei der Gefangennehmung könnte abgenommen worden sein; wie kam aber der Verräther der Schuld des Kunz in die Hände des Kurfürsten und zu den Akten? Vielleicht hat ein Freiberger Bürger, etwa der Wirth, bei welchem Kunz einkehrte, Verdacht gegen den heimlichen böhmischen Boten geschöpft, sich in Besitz des zurückgelassenen Briefchens gesetzt und dasselbe, eingedenk der seinem Landesherrn schuldigen Treue, schleunigst ausgeliefert. Die Bestätigung der bestehenden geheimen Verbindung des Kunz mit Podiebrad war höchst wichtig für den Kurfürsten, vielleicht wußte der Bürger selbst über den Inhalt der Botschaft Näheres mitzutheilen — wäre dann eine solche Gnadengabe selbst an die spätesten Nachkommen nicht des Kurfürsten und des Bürgers würdig gewesen? Wie die Entdeckung, so mußte auch die Verleihung (schon wegen der persönlichen Sicherheit des Bürgers) anfangs Geheimniß bleiben; an die Stelle dieser Rücksicht trat nach wenig

*) Der Köhler und seine Nachkommen erhielten nur 4 Scheffel; „daß der Kurfürst dem Georg Schmid ein Freigut unmittelbar geschenkt hat, bedarf noch eines wirklichen urkundlichen Beweises." (S. 125.)

Jahren eine andere: Die Verwandtschaft des Kurhauses mit der böhmischen Königsfamilie. Es ist auch nur eine Vermuthung, aber sie ist wahrscheinlicher als die von Hrn. Schäfer aufgestellte.

Hr. Dr. Schäfer fährt fort: „Ehe die kurfürstliche Familie vor dem Gnadenbilde zu Ebersdorf ihren innig gefühlten Dank der heiligen Jungfrau, als Erretterin aller Unschuld, für die glückliche Errettung ihrer beiden hoffnungsvollen Söhne darbrachten, hatte bereits ein Herz aufgehört zu schlagen, das aus gekränkter Ehre, die allerdings auch einem Edelmann jener Zeit über Alles galt, sich rein nach der Ansicht der Zeit zu einer verzweifelten That hatte hinreißen lassen, an deren Vorkommen allerdings noch kein Gesetzbuch der Mit- und Vorzeit gedacht hatte. Kunz von Kaufungen, dessen Mißgeschick durch seine früheren Verhältnisse zum Kurfürsten Friedrich II., wie in den späteren Irrungen mit diesem Fürsten mehrere Jahre hindurch eine so vielfache Theilnahme gefunden hatte, daß sich sogar dieser mächtige Reichsfürst vor den Fürsten Deutschlands von dem Verdachte, eine Ungerechtigkeit gegen diesen freien Mann begangen zu haben, reinigen zu müssen glaubte, und dieses in dem mehrfach schon erwähnten Manifeste in der That auf eine mehr denn kindliche Weise (!) zu erreichen strebte, dieser Kunz von Kaufungen war am 8. Juli vor Sonnenuntergang von Grünhain aus an den Oberamtmann nach Zwickau abgegeben worden. Die glückliche Wiedererlangung des Prinzen Ernst entschied auch über Kunz, der leider vor Ausführung seiner verzweifelten That nicht bedacht hatte, daß der Christ lieber Unrecht leiden als Unrecht thun soll" (S. 127). „Kunz hatte die Prüfung, die Gott ihm auferlegt, nicht bestanden; er hatte gewaltig in den Rathschluß Gottes gegriffen" (S. 128). „Das höchst traurige Ende dieses tief verletzten Freien, dieses vom Zeitgeiste zum Gewaltrechte verleiteten Edelmanns" (S. 129).

Wir sind hier am Ende. Welche Ansicht über diesen merkwürdigen Abschnitt der sächsischen Geschichte Hr. Dr. Schäfer zur Geltung zu bringen suche, ist im Vorstehenden wohl ausführlich genug dargelegt worden. Größere Kürze schien selbst bei der Voraussicht, daß die Anführung der zahlreichen Belege zu dem bald gewonnenen Urtheil über die Schrift Vielen lästig sein

werde, nicht zulässig, da es nicht galt, ein Gesammturtheil über ein neues Buch festzustellen, sondern eine Menge von irrigen Auffassungen, Verdrehungen, Entstellungen und offenbaren Verfälschungen der Wahrheit als solche erkennen zu lassen und zu widerlegen — gar Vieles ist ohnedem aus Schonung des Lesers unerwähnt geblieben. Daß ich von Anfang bis Ende mit wahrer Indignation geschrieben, leugne ich nicht, bin aber überzeugt, daß Jeder, der das Buch mit offenen, prüfenden Augen gelesen, dieselbe theilt, und meine, daß derartige Mißhandlungen historischer Personen so zeitig als möglich gerügt werden müssen, denn die Erfahrung hat oft genug gelehrt, daß auch auf dem Boden der Geschichte falsche Auffassungen, zumal wenn sie den herrschenden Modeanschauungen entsprechen, in der allgemeinen Meinung krebsartig sich festsetzen und ausbreiten. Und wenn mir etwa der Beruf abgesprochen wird, das Wort in dieser Sache zu ergreifen, so tröste ich mich leicht aus der unabweisbaren Forderung meines Gewissens, zumal da ich zwar sehr wohl weiß, daß Andere die Schäferschen Uebergriffe weit schlagender hätten zurückweisen können, aber auch sicher voraussehe, daß diese erfahrenen Forscher der vaterländischen Geschichte jene Schrift mit Verdruß bei Seite legen und als eines Federstriches unwerth liegen lassen. Wer hat sich denn die Mühe genommen, z. B. die Behseschen Verunglimpfungen speciell zurückzuweisen?

Ein Resultat seiner angeblichen Forschungen stellt Hr. Schäfer nirgends zusammen, die Schlüsse, welche er zieht, sind meistentheils in den Anmerkungen bunt zerstreut und widersprechen sich nicht selten so direct, daß man nicht an wirkliche Ueberzeugungen, sondern nur an den Einfluß gewisser Tendenzen glauben kann. So mögen mir die Leser noch einen kurzen Rückblick auf das gegenwärtig vorliegende Material zur Geschichte des Kaufungenschen Rechtsstreits gestatten.

Es wird nun endlich Zeit, daß man an Stelle der seit länger als 300 Jahren umhergetragenen unbestimmten Meinungen und Vermuthungen, ob dem Kunz von Kaufungen zu viel geschehen sei oder nicht, eine feste Ueberzeugung gewinne und unumwunden ausspreche. Zwar sind auch jetzt immer noch nur drei Schöppenurtel bekannt, da Hr. Dr. Schäfer es nicht für angemessen gefunden hat, die Klagen des Kurfürsten und des

Kunz von Kaufungen, die beiderseitigen Antworten darauf, das erste Magdeburger Schöppenurtel und die beiden Urtel der Schiedsrichter abdrucken zu lassen, und an ihrer Statt parteiische Referate gibt; indeß zur Bildung eines Gesammturtheils sind die bis jetzt zugänglichen Aktenstücke ausreichend. Man gehe nur ohne die vorgefaßte Meinung an die Sache, daß dabei große Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Wenn man die von Hrn. Schäfer skizzirten beiderseitigen Klagschriften nach Auslöschung der von demselben aufgesteckten Blendlichter näher betrachtet, so sieht man deutlich, daß die aufgestellten Klagobjecte unmöglich den eigentlichen Grund der zwischen dem Kurfürsten und Kunz von Kaufungen bestandenen Differenzen enthalten; sie sind hierzu nicht bedeutend genug, offenbar mühsam zusammengesucht, einestheils um langverhaltenem Groll über vermeintlichen Undank eine rechtliche Begründung zu geben, anderntheils um den unerträglichen, unter Aufrechthaltung der fürstlichen Ehre unerfüllbaren Prätensionen eines Mannes, dessen raubritterliche Frechheit und Gewaltthätigkeit bereits bis zum Versuch der Gefangennehmung seines bisherigen Herrn sich gesteigert hatte, durch Aufstellung einer langen Liste begangener Verbrechen zu begegnen. Die eigentlichen Differenzen lagen tiefer: in dem Mißmuth des Kunz von Kaufungen wegen vermeintlich nicht ausreichender Belohnung für seine im Bruderkriege geleisteten Dienste — dies hat man stets angenommen und mit vollstem Recht, nur daß man bei der Verschlossenheit der Quellen geneigt war, diese Ansprüche weit zu überschätzen. Die nun endlich, wenn auch nur aus einem parteiischen Referat, bekannten Klagen und Antworten geben ausreichendes Licht darüber.

Kunz von Kaufungen kann in seiner Klage nur zwei Punkte aufstellen — eigentlich einen einzigen, da der zweite weiter nichts ist als eine Gegenforderung auf eine der Hauptbeschuldigungen der kurfürstlichen Klage. Der erste Klagpunkt bezieht sich auf das Gut Schweikartshain mit Zubehörungen. Kunz erhielt durch den Frieden 1451 sein von Vitzthum ihm weggenommenes Gut Milowitz zurück und sollte nun das dafür im J. 1449 bedingungsweise als Unterpfand empfangene Schweickartshain ebenfalls zurückgeben, weigerte sich aber dessen und mußte mit Gewalt zur Herausgabe gezwungen werden. Den Verlust des

Gutes Schweickartshain schätzt Kunz auf 1200 Gulden, den Schaden des ihm seit 3 Jahren entzogenen Nutznießes auf 600 Gulden, und fordert Rückgabe des Gutes oder Schadenersatz und Erfüllung der bei der Uebernahme von Schweickartshain gestellten Bedingung, daß der Kurfürst ihm zu einem „gütlichen und rechtlichen Austrag gegen Vitzthum verhelfe" (Worte aus Kaufungs Schein wegen Schweickartshain. Urk. S. 27). Die Erfüllung der zuletzt genannten Bedingung stellt jedoch Kunz allein auf das Gewissen des Kurfürsten, weshalb sich auch weder das Leipziger, noch das Magdeburger Urtel darauf einlassen, denn dieser „Austrag" war buchstäblich durch die Zurückgabe des Gutes Milowitz bereits herbeigeführt und selbstverständlich daher auf dem Rechtswege in dieser Beziehung nichts weiter zu erlangen. Beide, das Leipziger und das Magdeburger Urtel lauten abfällig für Kunz; das vom Kurfürsten geforderte Zeugniß durch einen zweischildigen Mann, daß das Gut dem Kunz nicht ohne Recht wiedergenommen worden, ist doch gewiß keine diesem günstige Entscheidung.*) Kunz selbst hatte diesen Ausgang jedenfalls vorausgesehen und deshalb im Voraus an das Gewissen des Kurfürsten appellirt. Er befand sich ja dem Kurfürsten gegenüber in einem sehr bösen Dilemma; das eine Mal, wo es galt, den Kurfürsten als ihm verbindlich darzustellen, mußte behauptet werden, er habe seinem Herrn**) treulich gedient und große Opfer gebracht, das andere Mal dagegen, wo er sich

*) Das 2. Magdeb. Urtel spricht dem Kurfürsten das Recht, auf Grund des Friedens von 1451 von Kunz von Kaufungen das Gut Schweikartshain zurückzufordern, unter der Bedingung ab, „daß Kunz lange Zeit vor dem Bruderkriege mit dem Herzog Wilhelm und seinen Leuten seine eigene besondere Fehde gehabt und in beider Fürsten Frieden und Unfrieden sich nicht gegeben habe." Konnte das Kunz v. K. behaupten?

**) Hr. Dr. Schäfer läßt Kunz den Kurfürsten „seinen alten Herrn" nennen, aus Mißverständniß der damaligen Sprachweise. Der Kurfürst Friedrich wurde gemeinhin der „alte" (ältere), der Herzog Wilhelm der „junge" Herr genannt. Dieselbe Bewandtniß hat es mit dem „alten Herrn von Gera" (S. 58).

wegen Wegelagerung, Raub und Todtschlag zu verantworten hatte, war glaublich zu machen, er habe ganz unabhängig dagestanden, habe seine eigene Fehde in eigener Sache mit dem Herzog Wilhelm gehabt und nur eigene Mittel dabei aufgewendet. Das letztere hat er jedoch nirgends mit recht klaren Worten zu behaupten gewagt; eigne Fehde hatte er wohl nur gegen Apel von Vitzthum in der Zwischenzeit von der Wegnahme des Gutes Milowitz bis zur zeitweiligen Verleihung des Guts Schweickartshain gehabt, wobei ihn der Kurfürst gezwungen, wie er selbst klagt, „solich fede abe czu tun." Daß dagegen Kunz v. K. während des Bruderkrieges, obgleich er „für dinst, Pferde, Harnasch und alle andere schäden" vollständig bezahlt worden, noch manche Opfer gebracht haben möge, die nicht in Geld anzuschlagen waren, ihm aber, wenn er der Mann dazu gewesen wäre, eine Ehren- und Vertrauensstellung zur Person des Kurfürsten sichern mußten, ist nicht unwahrscheinlich, wenn man die Verwirrungen während des Bruderkrieges ins Auge faßt. Allein die Unmöglichkeit eines solchen Verhältnisses zu Kunz von Kaufungen leuchtet schon aus den Klagpunkten des Kurfürsten ein. Kunz hatte sich vielfach gegen den Kurfürsten vergangen, war ein rauher, unbeugsamer, eigensüchtiger Mann, zu Wegelagerungen und verwegenen Unternehmungen geneigt, sein Dienst daher sehr wahrscheinlich schon in der Zeit der Noth nur ungern angenommen worden; daß schon früher so manches Widrige in seinem Verhältniß zum Kurfürsten vorgekommen sei, was nicht zu Papier gebracht worden, ist kaum zu bezweifeln. Je übermäßiger aber der Herzog seinen Hauptgünstling bevorzugte und belohnte, desto höher schlug Kunz seinen Dienst für den Kurfürsten an, desto maßloser wurde er in seinen Erwartungen, desto unzufriedener, daß ihm der Kurfürst nicht die gleiche Stelle bei sich einräumte. An Geldaufwände kann man (auch wenn die abgestellte Generalquittung nicht vorhanden wäre) deshalb nicht denken, weil Kunz von Kaufungen nicht reich, wohl nicht einmal wohlhabend war*), und wenn er nur irgend eine solche Forderung

*) Kunz v. K. besaß nur halb Kaufungen, das Schloß Stein, das wahrscheinlich sehr unbedeutend gewesen ist, da es nicht einmal so weit erwähnt wird, um seine Lage bestimmen zu können,

noch hätte stellen können, so würde er sie doch gewiß (man müßte denn an die „Delicatesse" des Hrn. Schäfer glauben wollen) während des Prozesses vorgebracht haben.

Der zweite Klagpunkt enthält den Entschädigungsanspruch für Verluste, die Kunz von Kaufungen gehabt haben will, als ihm der Kurfürst die in der Nahme vor Leipzig erbeuteten Kaufmannsgüter gewaltsam wegnehmen ließ. Diese Nahme bildet den vierten Punkt der Klage des Kurfürsten, und da der ganze Handel sehr charakteristisch ist, mag er hier noch vollständig eine Stelle finden. Kunz von Kaufungen hatte mit seinen Helfern am Donnerstage nach Jubilate (18. April) 1448 bei Lindenau unfern Leipzig auf offener Landstraße mehrere Kaufleute aus Gotha und Eisenach mit ihren Wagen und Gütern aufgehoben, wobei selbst Todtschlag stattgefunden, und diese auf sein Schloß Stein geführt, um für die Kaufleute noch Lösegeld zu erpressen. Dies geschah in den Landen des Kurfürsten an den Unterthanen des Herzogs im vollen Frieden, nachdem bereits am 29. Sept. 1447 der Vergleich zu Erfurt abgeschlossen worden war (Hr. Schäfer erklärt es gut raubritterlich für „eine für jene Zeit ganz fehderechtliche Prise"). Jedenfalls erging nun sofort Seiten des Kurfürsten an Kunz die Aufforderung, die Gefangenen frei zu lassen und die Waaren herauszugeben; als diese nichts fruchtete, erhielten der Voigt und der Stadtrath zu Zwickau den Auftrag, die Execution zu vollziehen. Kunz setzte dem nur passiven Widerstand entgegen, indem er den Seinen befahl, das Schloß den kurfürstlichen Amtleuten ohne Weiteres zu übergeben, und vom Steine wegritt. Die gefangenen Kaufleute hatte Kunz schon vorher weggeführt, so daß die Kurfürstlichen nur die Waaren, so viel davon noch vorhanden war, mit Beschlag belegen konnten. Einige Tage später wurde Kunz vor die kurfürstlichen Räthe beschieden und es erfolgte darauf die Freilassung der Kaufleute. *) —

---

und ein Gut in Milowitz, das auch klein gewesen sein muß, da in demselben Orte (nach der Annahme des Hrn. Schäfer) noch ein zweiter Rittersitz sich befand. Daß ihm daher die Entschädigung durch Schweickartshain mit Zubehörungen sehr wohl gefiel, ist leicht erklärlich.

*) Hr. Dr. Schäfer weist wiederholt darauf hin, daß der

In der Klage des Kurfürsten wird nun erklärt, daß die Sache mit den Kaufleuten nur zum Theil ausgeglichen sei, indem diese nicht Alles, was ihnen geraubt worden, wieder erhalten hätten; wegen des dabei geschehenen Mordes, so wie der schändlichen That im Frieden überhaupt sei keineswegs etwas abgemacht, da Kunz zwar deshalb vor seine Räthe gefordert, aber kein Austrag erlangt worden sei. Kunz entgegnet in seiner Antwort hierauf: die Nahme sei in seiner eigenen Fehde mit dem Herzog Wilhelm und dessen Landen und Leuten geschehen*), weil er aber die Nahme in des Kurfürsten Landen vollführt, habe er mit demselben gern gütlich verhandelt und es könne weder von Strafe noch Schadenersatz die Rede sein. Uebrigens könnten ihm die damaligen Räthe des Kurfürsten, der jetzige Bischof v. Schönberg zu Meißen und der Ritter Dittrich von Miltitz, Zeugen sein, daß Alles ausgeglichen worden sei. Die Leipziger Schöppen sprechen darauf zu Recht: Wenn Kunz von Kaufungen mit dem Kurfürsten wegen dieser Sache ganz geeinigt und verglichen sei und er dies durch die genannten Schiedsmänner bezeugen lassen könne,

---

Kurfürst diese Nahme damals nicht so schwer genommen haben könne, da Kunz seitdem wieder in Gnaden bei ihm gestanden habe, was die Verleihung des Guts Schweikartshain beweise; so kann Hr. Schäfer folgern, während er doch selbst erzählt, unter welchen Umständen diese Verleihung stattgefunden hat! — Der Kurfürst durfte solchen Wegelagerungen, selbst wenn Reclamationen von auswärts ihn nicht zum Einschreiten zwangen, auch um seiner Ehre als Reichsfürst willen in seinen Landen nicht dulden.

*) Bis zur Veröffentlichung der Klag- und Antwortschriften bleibt es unerklärt, wie Hr. Dr. Schäfer referiren kann: „Wenn der Kurfürst die Kaufleute auf dem Steine nicht gefunden haben wolle, so müsse er höchstens falsch berichtet sein." Möglich, daß er auch hier nicht richtig gelesen hat, denn das Leipz. Schöppenurtel hebt aus der Antwort des Kunz folgende Stelle hervor: „der genante furste sey nicht recht bericht das er mit den koufluten vnd nicht met synen gnaden solle bericht wennen er nach mit unsirn gnedigen Herrn Hertzogen Wilhelme vnd den synen vnbericht vnd in feden stehe."

so habe es dabei zu bleiben. Das betreffende Magdeburger Urtel ist nicht bekannt, sicher aber war Kunz unzufrieden, wenn die Schiedsrichter das Leipziger Urtel adoptirt haben. — Seine Gegenforderung sucht Kunz in Folgendem zu begründen: Das Schloß Stein sei ihm zwar bald wieder eingeräumt, aber das darin befindlich gewesene Inventar und andere Habe, trotzdem daß es ausbedungen gewesen, nicht zurückerstattet worden; diese Verluste seien: 4 reisige Pferde, 20 Schock werth, 6 Gefangene (!) 600 Gulden, 3 Armbrüste 8 Schock, 2 Panzer nebst Koller 8 Schock, außerdem Schaden überhaupt 100 Gulden, und er fordere diese Gegenstände realiter zurück oder den Werth nebst Schadenersatz. Wegen der geschehenen Ausgleichung beruft er sich abermals auf das Zeugniß der damaligen Räthe, trägt aber nicht darauf an, daß der Kurfürst den Eid leisten lasse, sondern will die Sache (wohlweislich) dem Gewissen des Kurfürsten überlassen. Die kurfürstliche Antwort (nach den Schöppenurteln, das Referat des Verfassers ist zu ungenau) hält dem entgegen: Es sei nicht zu glauben, daß die Räthe eine solche Ausgleichung abgeschlossen hätten, es sei denn, daß Kunz ihr Zeugniß beibringe; für den Fall, daß diese Bezeugung dennoch erfolge, behalte sich der Kurfürst vor, eine Niederschrift des Voigts und des Stadtraths vorzulegen, aus welcher hervorgehe, daß die angeführten Gegenstände bis auf ein Pferd im Werthe von 2 oder 3 Schock auf dem Steine nicht vorgefunden worden seien. Letztern Vorbehalt erklärt das Leipziger Urtel für ungenügend und erkennt auf den Zeugenbeweis (die Hinweisung auf das Gewissen des Kurfürsten bleibt auch hier unberücksichtigt). Die Magdeburger Schöppen entscheiden ähnlich.

Sind also die Forderungen des Kunz von Kaufungen, welche er dem Kurfürsten gegenüber zu stellen sucht, ihrem Inhalte nach bedeutend, sind überhaupt begründet? — Wenn man vollends die mannichfachen andern Schandthaten des Kunz von Kaufungen (selbst nach der Schäferschen Relation) dagegen hält, welche die Klage des Kurfürsten aufzählt und die von dem Thäter in seiner Antwort gar nicht abgeleugnet werden können, so zeigt sich die bisherige vulgäre Meinung, es möge doch wohl nicht Alles ganz in der Ordnung gewesen sein, als das, was sie in der That ist.

Daß ein richtiges Urtheil über diese Verhältnisse in der Tra-

dition nicht erhalten worden ist, darf hier am wenigsten Wunder nehmen, wo die zu beurtheilenden Verhältnisse in die Zeit einer gänzlichen Umgestaltung der Rechtsgrundsätze fallen. Das Recht der eignen Fehde bestand vor der öffentlichen Meinung längst nicht mehr, und daß auch die Richter bereits das volle Vertrauen zu ihrem traditionellen Recht verloren hatten, würde sich unschwer schon aus den hier vorliegenden Schöppenurteln nachweisen lassen; die Rechtsbeständigkeit des Reichsabschieds von 1442 war nicht abzuleugnen, aber es wurde nur zu oft nicht darnach gehandelt und in die Rechtsbücher der Gerichtshöfe war der geordnete Landfrieden noch nicht eingetragen. Das Schwanken, welches während der allmähligen Loslösung des Volksbewußtseins von der traditionellen Anschauung auch rücksichtlich der Rechtsbegriffe eingetreten war (ein noch nicht genug gewürdigter Hauptfactor in der Befreiung der Geister und Heraufführung einer neuen Zeit), war günstig für Kunz von Kaufungen; daß er aber im Rechte gewesen wäre, als er in den Landen des Kurfürsten, unter dem Vorwande einer Fehde gegen Herzog Wilhelm, Raubzüge unternahm, hat nie Jemand behauptet. Von dem Rechte der Ausübung einer Fehde wider den Willen des Landesherrn kann, selbst wo kein Lehnsnexus stattfand, nicht die Rede sein. Indem Kunz von Kaufungen die fürstlichen Prinzen raubte, hatte er, wie Mosen und Schönfels recht wohl wußten, schon allein als Friedensbrecher seinen Kopf verwirkt.

Kurfürst Friedrich der Sanftmüthige, der Ahnherr sämmtlicher sächsischen Fürstenhäuser — „eyn cluger fürste, eyn trefflicher ernster wißer herre" (Stolle, thür. Chron. S. 4 u. 6) — ist nicht aus der langen Reihe edler, ruhmeswürdiger Fürsten dieses Geschlechts zu streichen. — Möge die harte Verunglimpfung, die hier zurückzuweisen versucht wurde, Veranlassung geben, daß diese in mehrfacher Beziehung wichtige Periode unserer vaterländischen Geschichte bald einer gründlichen Bearbeitung unterzogen, oder doch wenigstens sämmtliche darauf bezügliche Aktenstücke, welche in verschiedenen Archiven zerstreut liegen, durch einen zuverlässigen Abdruck zugänglich gemacht werden.

Dr. J. Gersdorf,
Professor und Archivar.

Druck der Hofbuchdruckerei in Altenburg.
(S. A. Pierer.)

Deacidified using the Bookkeeper process
Neutralizing agent: Magnesium Oxide
Treatment Date: SEP - 2001

Preservation Technologies
A WORLD LEADER IN PAPER PRESERVATION
111 Thomson Park Drive
Cranberry Township, PA 16066
(724) 779-2111

LIBRARY OF CONGRESS
0 007 998 059 6